



Planfeststellungsbeschluss

**für den unbefristeten Betrieb des bayer. Teils der
Produktenfernleitung Aalen - Neuburg**

vom 20.12.2007

Aktenzeichen: 55.1-3586-63-1-2006

Inhaltsübersicht

A.	Planfeststellungsbeschluss	1
I.	Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses	1
II.	Gültigkeit früherer Bestimmungen	2
III.	Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitung	2
1.	Beschreibung der Fernleitung	2
2.	Abgrenzung der Fernleitung	3
3.	Zweck der Fernleitung	3
4.	Sicherheitsbeiwerte	4
B.	Unterlagen	4
C.	Sachverständige	5
I.	Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung	5
II.	Sachverständige nach Wasserrecht	5
D.	Vorschriften, Regeln der Technik und Nebenbestimmungen	5
I.	Allgemeines	5
1.	Vorschriften, Regeln der Technik	5
2.	Aktuelle Dokumentation der Fernleitung	6
3.	Aufbewahrung der Unterlagen	6
4.	Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen	6
5.	Aufsicht, Arbeitsschutz	6
5.1	Arbeiten im Bereich der Fernleitung	6
5.2	Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung	7
5.3	Grabenbauarbeiten	7
6.	Zutritts- und Auskunftsrechte	7
7.	Baumaßnahmen	7
8.	Informationspflichten bei Mediumsaustritt	7
II.	Nachweis des Standes der Technik	7
1.	Nachweis der Integrität der molchbaren Teile	7
2.	Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile	8

3.	Lebensdauerabschätzung	8
4.	Werkstoffuntersuchung	8
5.	Nachrüstung mit Leckerkennungssystem für instationäre Zustände	8
6.	Flanschverbindungen	8
7.	Auffangräume für Schadensfall, Nachweis der Dichtheit	8
8.	Gewässersperrstellen	8
III.	Erhaltung des Bestandes	9
1.	Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fernleitung	9
2.	Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung	9
3.	Schutz gegen Eingriffe Unbefugter	9
4.	Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete	9
5.	Trassenmarkierung	10
6.	Schutzstreifen	10
7.	Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung	10
8.	Hangrutschgefährdung	10
9.	Außerordentliche Prüfungen und Nachweise	10
9.1	Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen	10
9.2	Werkstoffuntersuchung	11
9.3	Intensivmessung KKS	11
9.4	Minderdeckungen	11
IV.	Betrieb	12
1.	Personal und Organisation	12
1.1	Betriebsbeauftragter	12
1.2	Personal	12
1.3	Betriebsanweisungen	13
2.	Überwachung des Betriebsablaufs	13
2.1	Betriebszentrale	13
2.2	Besetzung der Betriebszentrale	13
2.3	Verantwortliche Leitung des Betriebs	13
2.4	Anforderungen an das Personal	13
3.	Auflagen für den Betrieb	14

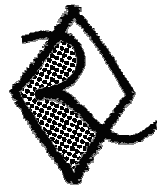
3.1	Allgemeines	14
3.2	Betriebsarten, Kenngrößen für den Betrieb	14
3.3	Zulässige Betriebsdrücke	14
3.3.1	Druckbegrenzung Tanklager Neuburg	14
3.3.2	Druckbegrenzung im Tanklager Oberhausen	15
3.4	Streckenarmaturen und Absperrventile	
4.	Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs	15
4.1	Sofortige Außerbetriebnahme	15
4.2	Einstellen des Förderbetriebs	16
4.3	Anordnung der Außerbetriebnahme	16
4.4	Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebes, vorübergehender Weiterbetrieb	17
5.	Dokumentation, Registrierung von Daten	17
5.1	Betriebsaufzeichnungen	17
5.2	Registrierung von Daten und Meldungen	17
V.	Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige	18
1.	Allgemeines	18
2.	Überwachungsschema	18
3.	Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse	19
3.1	Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen	19
3.2	Kontrolle der Trasse	19
4.	Feststellung von Mineralölverlusten	20
4.1	Fortlaufend arbeitende Leckerkennungsverfahren	20
4.2	Verfahren zur Erkennung von Undichtheiten	21
4.2.1	Statische Dichtheitsprüfung (DT-Verfahren)	21
4.2.2	Monatliche Dichtheitsprüfungen	21
4.3	Überwachung der ruhenden Fernleitung	21
VI.	Endgültige Stilllegung der Fernleitung	21
VII.	Schadensvorsorge	21
1.	Ölschadensabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen	21
1.1	Notabschalteprogramm	21
1.2	Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin	22
1.3	Prioritätenkartierung	22
1.4	Amtlicher Alarm- und Einsatzplan	23
1.5	Fachpersonal der Betreiberin	23
1.6	Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin	23
1.7	Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte	23
1.8	Gewässersperrstellen	24
1.9	Wiederkehrende Prüfungen	24

1.10	Anpassungspflichten	24
1.11	Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung	24
1.12	Übungen	24
1.13	Kosten	25
VIII.	Auflagenvorbehalt	25
E.	Entscheidung über Einwendungen	25
F.	Kosten	25
G.	Gründe	26
I.	Sachverhalt	26
II.	Rechtliche Würdigung	29
1.	Formell-rechtliche Würdigung	29
1.1	Zuständigkeit	29
1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung	29
1.3	Anhörungsverfahren	29
1.4	Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen	29
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	30
2.1	Planrechtfertigung	30
2.2	Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze	30
2.2.1	Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	31
2.2.2	Keine entgegenstehenden umweltrechtlichen Vorschriften	42
2.2.3	Ziele der Raumordnung	43
2.2.4	Belange des Arbeitsschutzes	43
2.3	Abwägung	43
I.	Kosten	44

Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BetrSichVO	Betriebssicherheitsverordnung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
DD-Verfahren	Differenzdruckverfahren (Dichtheitsprüfung)
DIN	Deutsche Norm (Dt. Institut für Normung)
DIN VDE	Deutsche Norm/Verband Deutscher Elektrotechniker
DFÜ	Druckfallverfahren (Druckfallüberwachung)
DT-Verfahren	Absolutdruckverfahren mit Temperaturkompensation
EN	Europäische Norm
ESD	Emergency Shut Down (Notabschaltung)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KG	Bayerisches Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
KVz	Kostenverzeichnis
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt

MABl.	Ministerial-Amtsblatt
MOV	Motorschieber (Absperrarmatur)
MVV	Mengenvergleichsverfahren
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RFF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten
RohrfernleitungsVO	Rohrfernleitungsverordnung
SCADA	Supervisory Control And Data Acquisition
SPA	Special Protected Areas
SG	Sachgebiet
THW	Technisches Hilfswerk
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TÜV	TÜV SÜD Industrie Service GmbH hier: die zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
UVPg	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VdTÜV	Verband der technischen Überwachungsvereine
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



Empfangsbekanntnis
Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
Dachauerstr. 128
München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 55.1-3586-63-1-2006			
Tel. +49 89 2176- 2745	Fax +49 89 2176- 402745	Zimmer: 4226	München,
Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Sterzel barbara.sterzel@reg-ob.bayern.de			

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);
Bayer. Teil der Produktenfernleitung Aalen - Neuburg;
Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb**

Anlagen

5 Kopien dieses Bescheids

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen – wird mit separater Post verschickt

1 Kostenrechnung – wird nachgereicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

A. Planfeststellungsbeschluss:

I. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland (Revision 3 vom 18.06.2007), vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, für den Betrieb der auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegenden Teilstrecke der Produktenfernleitung von Aalen nach Neuburg wird gemäß § 20 UVPG nach Maßgabe der Abschnitte B, C und D festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den unbefristeten Weiterbetrieb der Leitung über den 31.12.2007 hinaus zum Gegenstand.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Dienstgebäude:

Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung +49 89 2176-0
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)
81677 München
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz
☎ Vermittlung +49 89 2176-0
Telefax +49 89 2176-3857

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

II. Gültigkeit früherer Bestimmungen

Hinsichtlich der Genehmigung der Errichtung behält der Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30.03.1982, Az. II/444.63/5/82, seine Gültigkeit.

III. Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitung

1. Beschreibung der Fernleitung

Der bayerische Abschnitt der aus Aalen in Baden-Württemberg kommenden Fernleitung beginnt an der Bundesländergrenze nordwestlich von Nördlingen (km 14) und endet im Tanklager Neuburg/Weichering (km 86)

Die Rohrleitung hat einen Außendurchmesser von 10 " (273 mm) und ist auf dem Gebiet des Freistaats Bayern ca. 72 km lang. Sie liegt größtenteils mittig in einem Schutzstreifen von 6 m Breite und hat eine Erdüberdeckung von mindestens 1 m.

Im Einzelnen umfasst das bayerische Teilstück der Fernleitung:

- ca. 72 km Fernleitung
- 2 Pumpstationen: Neuburg / Weichering, Oberhausen
- 13 Schieberstationen:
 - Streckenschieberschacht S 12, Tanklager Neuburg / Weichering, Leitungs-km 86,0
 - Umfahrungsschacht S 12-a, Weichering , Leitungs-km 85,7
 - Streckenschieberschacht S 11, Feldkirchen, Leitungs-km 77,07
 - Umfahrungsschacht S 10-b, Oberhausen, Leitungs-km 72,5
 - Umfahrungsschacht S 10-a, Oberhausen, Leitungs-km 71,3
 - Dükerschacht S 9-a, Unterhausen, Leitungs-km 67,7
 - Dükerschacht S 9, Stepperg, Leitungs-km 65,53
 - Streckenschieberschacht S 8, Rennertshofen, Leitungs-km 60,5
 - Streckenschieberschacht S 7, Gansheim, Leitungs-km 54,32
 - Streckenschieberschacht S 6, Itzing, Leitungs-km 43,1
 - Streckenschieberschacht S 5, Gosheim, Leitungs-km 35,8
 - Streckenschieberschacht S 4, Bühl im Ries, Leitungs-km 31,07
 - Streckenschieberschacht S 3, Ehringen, Leitungs-km 15,37

Es werden folgende Medien transportiert:

Tabelle 1

Medium	Zulässiger Dichtebereich [kg/m ³]	Zulässiger Viskositätsbereich [mm ² /s]
	bei 15 °C	Bei 20 °C
Dieselmotorkraftstoff	max. 845	max. 6,1
Turbinenmotorkraftstoff F 34 u. Jet A 1	775 - 840	< 2
Ottomotorkraftstoff	max. 775	0,5 – 0,75
Heizöl EL	max. 860	max. 6,1

Die genannten Medien werden mit folgenden Förderprogrammen transportiert:

- vom TL Aalen zum TL Oberhausen
- vom TL Aalen zum TL Neuburg / Weichering
- vom TL Aalen zum TL Oberhausen und TL Neuburg / Weichering (Splitting)
- vom TL Oberhausen zum TL Neuburg / Weichering
- vom TL Neuburg / Weichering zum TL Oberhausen
- vom TL Neuburg / Weichering zum TL Aalen
- vom TL Neuburg / Weichering zum TL Oberhausen und TL Aalen (Splitting)

Der maximale Durchsatz beträgt 450 m³/h.

2. Abgrenzung der Fernleitung

Nachfolgende Prüfgrenzen stellen die Abgrenzungen der Fernleitung dar:

Tanklager Neuburg-Weichering

Prüfgrenze Einlagerung:

- Eingangsseite Druckreduzier-Regler HD/ND
- Sicherheitstechnische Ausrüstungen:
 1. HPS-ND (Höchstdruckbegrenzer Niederdruck)
 2. nach HPS-ND eingebautes Sicherheitsventil

Prüfgrenze Auslagerung:

- Saugleitung zur HD Pumpe (Schieber/Rückschlagklappe im HD/ND Manifold)

Pumpstation Oberhausen

Prüfgrenze Einlagerung:

- Eingangsseite Druckreduzier-Regler HD/ND
- Sicherheitstechnische Ausrüstungen:
 1. HPS-ND (Höchstdruckbegrenzer Niederdruck)
 2. nach HPS-ND eingebautes Sicherheitsventil

Prüfgrenze Auslagerung:

- Saugleitung zur Pumpe

Ländergrenze

Rohrleitungs-km 14,1, Landesgrenze Bayern / Baden-Württemberg

3. Zweck der Fernleitung

Die Fernleitung ist Bestandteil des NATO-Versorgungssystems Mitteleuropa. Sie verbindet die beiden bestehenden Tanklager Aalen (bei Lauchheim) in Baden-Württemberg und Neuburg/Weichering (bei Neuburg a.d.Donau) in Bayern. Sie befördert die für die Landesverteidigung erforderlichen Mineralölprodukte (Benzin, Düsentreibstoff, Dieselmotorenkraftstoff und Heizöl EL) in beide Richtungen, auch im Verbund mit dem bestehenden zentraleuropäischen Pipelinesystem (CEPS). Das Tanklager der IVG in Oberhausen (TL Oberhausen) und das Tanklager Neuburg/Weichering (TL Neuburg) werden über die Produktenfernleitung versorgt.

4. Sicherheitsbeiwerte

Leitungs-km	14,0 bis 16,2	16,2 bis 16,7	16,7 bis 17,4	17,4 bis 19,0	19,0 bis 23,0	23,0 bis 23,6	23,6 bis 29,15	29,15 bis 30,55	30,55 bis 34,0	34,0 bis 86,0 *
Länge in km	2,2	0,5	0,7	1,6	4,0	0,6	5,55	1,4	3,45	52,0
Sicherheits-beiwert	1,6		1,6		1,6		1,6		1,6	
		2,0		2,0		2,0		2,0		2,0

* (Donau bei Leitungs-km 66,19 bis 66,34)

B. **Unterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern versehene Planunterlagen, Revision 3, des Ingenieurbüros ILF Beratende Ingenieure GmbH. Soweit Auflagen und Bedingungen dieses Bescheids die Planunterlagen modifizieren, werden diese nur in der abgeänderten Form Gegenstand der Planfeststellung.

Ordner 1 von 4

Teil A Antrag, Beschreibung des Vorhabens und des Systems

- 0 Einleitung
- 1 Allgemeine Angaben zum Antrag und zur Fernleitung
- 2 Angaben zum Trassenverlauf
- 3 Angaben zu Bauart, Berechnung und Betriebsweise

Teil B Analyse der Systemsicherheit

- 0 Einleitung
- 1 Einrichtungen für die Systemsicherheit
- 2 Angaben über den Betrieb und die Überwachung
- 3 Analyse möglicher Störungen und Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen
- 4 Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes austreten können
- 5 Ausmaß und Ursachen von Fernleitungslecks in der Praxis

Teil C Auswirkungen auf die Umwelt

- 0 Einleitung
- 1 Die Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 2 Beschreibung der Umwelt auf der Trasse
- 3 Erfassung der Umweltauswirkungen
- 4 Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb
- 5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt
- 6 Nullvariante
- 7 Ausmaß und Ursachen von Fernleitungslecks in der Praxis
- 8 Anlagen Teil C (siehe Ordner 2) einschließlich Nachtrag

Teil D Kurzfassung für die Öffentlichkeit

- 0 Einleitung
- 1 Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems
- 2 Analyse der Systemsicherheit
- 3 Auswirkungen auf die Umwelt
- 4 Zusammenfassung

5 Anlagen Teil D

Ordner 2 von 4

Anlagen Teil C

Ordner 3 von 4

Anhang 1	Pläne zum Antrag
Anhang 2	Systematische Untersuchung der Hydraulik und Auslaufmengen nach AUMEX
Anhang 3	Systematische Betrachtung der Anlagenteile hinsichtlich möglicher Störungen
Anhang 4	Beschreibung der transportierten Stoffe
Anhang 5	Hydraulische Berechnung mit Druckkennlinien und Auslaufmengenberechnung vom 02.11.1981
Anhang 6	Berechnungen zu den Emissionen und Immissionen
Anhang 7	Integritätsuntersuchung der molchbaren und nichtmolchbaren Anlagenteile
Anhang 8	Liste erteilter Gutachten und Genehmigungen
Anhang 9	Betriebsanweisung (BAW)

Ordner 4 von 4

Anhang 10	Ölalarm- und Einsatzplan
Anhang 11	Maßnahmenkatalog zur Änderung und Erneuerung der Fernleitung
Anhang 12	Nato-Fernleitungen, Überwachung im stationären und instationären Betrieb
Anhang 13	Geologisches Gutachten

C. Sachverständige

I. Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung

Technische Sachverständige für die gem. § 5 RohrfernleitungsVO durchzuführenden Prüfungen der Fernleitung sind nach der Übergangsvorschrift des § 6 S. 1 RohrfernleitungsVO zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses die anerkannten Sachverständigen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (§ 6 S. 2 RohrfernleitungsVO i.V.m. § 16 VbF, § 14 Abs. 1, 4 GSG, VO über die Organisation der Technischen Überwachung). Künftige Änderungen der für die Prüfung von Fernleitungen geltenden Vorschriften sind zu beachten.

II. Sachverständige nach Wasserrecht

Sachverständige nach Wasserrecht sind gem. Art. 75 Abs. 2 BayWG i.V.m. Ziff. 77.4.5.5 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) benannten Vertreter.

D. Vorschriften, Regeln der Technik und Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Vorschriften, Technische Regeln

Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderungen und Prüfungen der Fernleitung sind nach den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, den in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, nach den Vorschriften des UVPG und der Rohrfernleitungsverordnung sowie nach dem Stand der Technik, insbesondere der TRFL, den §§ 19a ff WHG, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen in nationales Recht umgesetzten EU-Vorschriften, den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (DIN VDE) und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln durchzuführen.

Bei für den Betrieb der Rohrleitungsanlage maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften ist die Rohrleitungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde nachzurüsten. Dies gilt insbesondere dann, wenn zum Schutz der Gewässer wirksamere Einrichtungen oder Maßnahmen geboten sind.

2. Aktuelle Dokumentation der Fernleitung

Die Betreiberin hat bis 31.12.2008 eine zusammenfassende Dokumentation der Fernleitung zu erstellen, jährlich oder unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde und den Sachverständigen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss mindestens die in Teil 1 Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Anlage H der TRFL vom 19.03.2003 genannten Informationen enthalten.

Dem LfU sind auf Verlangen auch die digitalen Daten zur Lage der Fernleitung in geeignetem Format vorzulegen.

3. Aufbewahrung der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die die für den Betrieb und die Überwachung erforderlichen Einrichtungen dokumentieren, sind bis zur endgültigen Stilllegung der Leitung aufzubewahren.

Alle in diesem Bescheid geforderten Unterlagen für die Dokumentation von Betriebsdaten, Reparaturen und Störungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

4. Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen

Unwesentliche Änderungen des Betriebs gem. § 20 Abs. 2 S. 4 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 S. 2 BayVwVfG sind der Regierung von Oberbayern und den Sachverständigen gem. § 11 S. 1 RohrfernleitungsVO i.V.m. Anhang E, Ziffer 2 Abs. 1 S. 3 TRbF 301 – RFF- von 1982 anzuzeigen. Eine solche Änderung liegt vor, wenn sie keine genehmigungsbedürftige Änderung nach Ziffer 1 des Anhangs E darstellt, aber wegen der Änderung der durch Prüfbescheinigungen erbrachte Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand und über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fernleitung nicht mehr maßgebend ist (sog. prüfungsbedürftige Änderung). Als Indiz für das Vorliegen einer solchen Änderung kann der Katalog der prüfbedürftigen Änderungen der Anlage E der TRbF 301 – RFF- herangezogen werden, soweit sich dieser auf Änderungen des Betriebs bezieht.

Die Anzeige muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Sachverständigen und die Regierung von Oberbayern vor Ausführung das Vorhaben und die Einschätzung als unwesentliche Änderung des Betriebs überprüfen sowie eventuell erforderliche Sicherheitsmaßnahmen veranlassen können.

Über sonstige Änderungen, die weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind, hat die Betreiberin Aufzeichnungen zu führen. Diese sind den Sachverständigen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.

Sobald in Anhang D zur TRFL Regelungen zur Behandlung von Änderungen des Betriebs aufgenommen werden, sind diese maßgeblich.

5. Aufsicht, Arbeitsschutz

5.1 Arbeiten im Bereich der Fernleitung

Für Arbeiten an der Fernleitung und für die der Betreiberin zur Kenntnis gelangenden Arbeiten Dritter, die sich auf die Sicherheit der Leitung auswirken können, hat die Betreiberin jeweils eine verantwortliche fachkundige Person zu bestellen, die die erforderlichen Sicher-

heitsvorkehrungen festlegt und deren Einhaltung überprüft.

Sind Arbeiten im Bereich der Fernleitungssachse, bei denen eine visuelle Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich ist (z.B. Spundungen oder Bohrungen), unverzichtbar, sind die Vermessungs- und Berechnungsunterlagen sowie eine Darstellung der geplanten Vorgehensweise dem technischen Sachverständigen zur Überprüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigung des technischen Sachverständigen muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

5.2 Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung

Die Betreiberin ist verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV zu erstellen. Dieses muss mit Geltungsbeginn der neuen Betriebserlaubnis vorliegen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben.

5.3 Grabenbauarbeiten

Bei durch die Betreiberin veranlassten Grabenbauarbeiten, die Schutzmaßnahmen gegen abrutschenden Boden erfordern (tiefer als 1,25 m), oder wenn explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist das GAA vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, so dass es getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen bzw. notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen anordnen kann.

6. Zutritts- und Auskunftsrechte

Der Regierung von Oberbayern und den sonstigen für den Betrieb und die Sicherheit der Leitung zuständigen Behörden sowie den Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu der Fernleitung einschließlich der zugehörigen Anlagen und Bauten zu gestatten. Es sind ihnen die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

7. Baumaßnahmen

7.1 Baumaßnahmen, bei denen nach Einschätzung der Betreiberin nachteilige Auswirkungen auf die Natur zu befürchten sind, sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen, um gegebenenfalls notwendige Schutz- und Minimierungsmaßnahmen abzustimmen.

7.2 Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz ist im Falle von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen außerhalb des ursprünglichen Arbeitsstreifen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Die markierten und in der UVU aufgeführten Bodendenkmäler sollen mit einem Umgriff von ca. 200 m so weit wie möglich von Bodeneingriffen freigehalten werden.

8. Informationspflichten bei Mediumaustritt

Sind bei einem Mediumaustritt Wasserschutzgebiete oder private Brunnen betroffen, sind die Grundwassernutzer und das zuständige WWA unverzüglich zu informieren. Der innerbetriebliche Ölalarm- und Einsatzplan ist entsprechend zu ergänzen.

II. **Nachweis des Standes der Technik**

1. Nachweis der Integrität der molchbaren Teile

Die Integrität der molchbaren Teile der Fernleitung ist von der Betreiberin bis spätestens 31.12.2008 nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Auswertung der Prüfmolchläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sowie eine abschließende übergreifende Bewertung der drei Molchläufe durch den technischen Sachverständigen zu führen. Die Gleichwertigkeit mit einer Wasserdruckprüfung ist festzustellen.

2. Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile

Die Integrität der nicht molchbaren Teile wie Streckenschieber, T-Stücke, Totenden, Pump-, Übergabe- und Abzweigstationen, Messleitungen einschließlich der Weldolet-Aufschweißungen am Leitungsrohr und Molchschleusen ist ebenfalls bis 31.12.2008 durch geeignete Verfahren nachzuweisen. Der technische Sachverständige muss in einer Bewertung die Erfüllung des Standes der Technik bescheinigen.

3. Lebensdauerabschätzung

An der Fernleitung sind kontinuierlich arbeitende Verfahren zur Lastwechseleerfassung installiert. Entsprechend den Ergebnissen dieser Erfassung wird vom technischen Sachverständigen die Lebensdauerabschätzung kontinuierlich durchgeführt.

4. Nachrüstung mit Leckerkennungssystem für instationäre Zustände

Auf Einrichtungen zur Überwachung instationärer Betriebszustände kann für die Dauer von längstens fünf Jahren verzichtet werden, wenn nachfolgende Punkte eingehalten werden:

- Die Gesamtüberwachungszeit aus Ruhebtrieb und stationärem Betrieb beträgt mindestens 99 % der Gesamtbetriebszeit. Der Nachweis ist dem technischen Sachverständigen halbjährlich vorzulegen.

- Der Anteil der Sperrzeiten so gering wie möglich gehalten wird. Die Anfahrtssperrzeit ist auf drei Minuten zu reduzieren.

Nach fünf Jahren legt die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem technischen Sachverständigen die weitere Vorgehensweise fest.

5. Flanschverbindungen

Lösbare Verbindungen sind nur bei oberirdischer Verlegung oder bei vergleichbarer Zugänglichkeit und Kontrollierbarkeit zulässig. Seitens der Betreiberin sind alle in die Leitung eingebauten unterirdischen lösbaren Verbindungen, insbes. Flanschverbindungen an den Streckenschiebern, Isolierflansche u. a. zu ermitteln.

Sämtliche Flanschverbindungen, Armaturen, Molchschleusen usw., aus denen betriebsbedingt Fördermedium austreten kann (d.h. z.B. nicht bei Doppelabsperrungen), sind über flüssigkeitsdichten, mediumbeständigen Auffangeinrichtungen anzuordnen.

Bis 30.6.2009 ist die Dichtheit der Auffangvorrichtungen gegenüber dem wasserrechtlichen Sachverständigen nachzuweisen. Außerdem sind diese Auffangvorrichtungen mit Ölwarnsonden auszurüsten, die einen Alarm im Kontrollzentrum auslösen.

6. Auffangräume für Schadensfall, Nachweis der Dichtheit

Durch Auffangräume ist sicherzustellen, dass bei einem Schadensfall kein Medium aus einer Pumpstation auf benachbarte Flächen fließen kann. Die Dichtheit der Auffangräume ist gegenüber dem Sachverständigen des LfU bis zum 31.12.2008 nachzuweisen.

7. Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat bis 31.12.2009 im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen das Konzept der vorhandenen Gewässersperrstellen auf dem bayerischen Streckenabschnitt auf ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

Werden Gewässersperrstellen verlegt bzw. neu errichtet, so sind die notwendigen wasser-

rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Planfeststellungen rechtzeitig unter Vorlage ausreichender Unterlagen bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen.

An allen Gewässerkreuzungen, an Bachschwinden, an Dolinen ist zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen bei einem Schadensfall oberflächlich austretendes Medium vom Eintritt in das Gewässer abgehalten werden kann. Die Ergebnisse der Überprüfung sind gegebenenfalls unverzüglich in den Ölalarm – und Einsatzplan einzuarbeiten.

III. Erhaltung des Bestandes

1. Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fernleitung

Die Fernleitung einschließlich der Pump-, Abzweig-, Übergabe- und Absperrstationen sowie der zur Überwachung und Schadensvorsorge erforderlichen Einrichtungen ist in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

2. Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Fernleitung

Die Betreiberin muss als Bestandteil der Betriebsführung über ein Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage mit den in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO genannten Anforderungen verfügen. Entsprechende Unterlagen sind den Sachverständigen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Schutz gegen Eingriffe Unbefugter

Die Fernleitung und alle Anlagenteile der Fernleitung müssen, soweit sie nicht im Erdboden eingebettet und damit dem unmittelbaren Zugriff entzogen sind, gegen Eingriffe durch unbefugte Personen gesichert sein (z.B. Umfriedung, Überwachung).

4. Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete

Streckenweise verläuft die Fernleitung in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten.

Im Einzelnen sind dies:

Leitungs-km 34,4 bis 35,25

Bei Huisheim wird die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes Huisheim durchschnitten.

Leitungs-km 41,5

Zwischen Fünfstetten und Itzing verläuft die Trasse in geringem Abstand zu zahlreichen Dolinen südlich des Rochusholzes.

Leitungs-km 50,0

Östlich Daiting werden die nordöstlich der Trasse gelegenen Dolinen gekreuzt.

Leitungs-km 53,0 bis 55,5

Ab Gansheim bis zur Landkreisgrenze führt die Trasse durch den Jura, der hier fast ohne Überdeckung angetroffen wird.

Leitungs-km 72,7 bis 74,0

Wasserschutzgebiet Sehensand; es muss davon ausgegangen werden, dass teilweise Malm bis an die Oberfläche ansteht. Das Wasserschutzgebiet erschließt mit seinen Brunnen Grundwasser des Malm (Entfernung der Brunnen zur bestehenden Fernleitung ca. 1 km).

Die oben aufgeführten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete liegen in den Trassenbereichen mit einem erhöhten Sicherheitsbeiwert von 2,0. Eine Einschränkung des Sicherheitsbeiwertes durch festigkeitsmindernde Fehlstellen ist in allen oben erwähnten Bereichen nicht zulässig.

5. Trassenmarkierung

Der Verlauf der Fernleitung im Gelände ist zu markieren. Standort und Abstand der Markierungszeichen sind so zu wählen, dass die Leitungsstrasse bei ungestörten Sichtverhältnissen in ihrem Verlauf sicher erkannt werden kann. Wird die Fernleitung im Zuge der Überwachung regelmäßig abgeflogen, müssen die Markierungszeichen aus der Luft gut erkennbar sein.

Die Markierungszeichen müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der FBG gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen.

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten gem. Ziffer 3.2.2. der TRFL ist die Trassenmarkierung nach Möglichkeit durch Aufstellen zusätzlicher Markierungszeichen zu verbessern. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete (insbes. WSG Huisheim, Leitungs-km 34,5 bis 35,4 und WSG Sehensand Leitungs-km 72,7 bis 74,0) sind im Gelände z.B. durch blaue Bänderolen auf den Markierungszeichen kenntlich zu machen.

6. Schutzstreifen

Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Einrichtungen vorhanden sein, er muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Fernleitung ermöglichen. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden (z.B. maschineller Erdaushub, Bohrungen, Überfahren mit Schwerlastfahrzeugen, Lagerung von Materialien), die eine Gefährdung der Fernleitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Maßnahmen Dritter innerhalb des Schutzstreifens sind von der Betreiberin zu überwachen.

Der Schutzstreifen ist, soweit er nicht landwirtschaftlich genutzt wird, nach Maßgabe des Art. 13e BayNatSchG durch naturschonende und fachgerechte Schnittmaßnahmen zu pflegen.

7. Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung

In Bereichen, in denen Rohstoffe (z. B. Kies) oberflächennah und in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung abgebaut werden, hat die Betreiberin den Abbau hinsichtlich des Abstands zur Rohrleitungsanlage und Böschungsneigung zu beobachten. In Abstimmung mit den Sachverständigen sind zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Fernleitung zu treffen, wenn:

- der Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts 20 m unterschreitet oder
- bei annähernd 20 m Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts eine Abbau-Böschungsneigung von 1 : 3 oder steiler erreicht wird.

8. Hangrutschgefährdung

Wegen eventueller Hangrutschgefährdung sind alle Fernleitungsstrecken, die am Hang verlaufen, hinsichtlich ihrer Standsicherheit geologisch zu dokumentieren und zu bewerten. Bei Bedarf sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

9. Außerordentliche Prüfungen und Nachweise

9.1 Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen

Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sind so durchzuführen, dass die Beurteilung der Ergebnisse dieser Molche spätestens zehn Jahre nach dem gem. Ziff. D II. 1. geforderten Nachweis der Integrität vorliegt. Um die Integrität der Fernleitung nachzuweisen, sind die Prüfläufe von dem zuständigen Sachverständigen anschließend im Rahmen einer umfassenden Stellungnahme zur Integrität der Rohre und Bögen der Produkterfernleitung zu bewerten. Dabei wird auch die Gleichwertigkeit der Prüfmolchläufe mit einer Wasserdruckprüfung untersucht. Die Molchläufe sind im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. Abhängig von den Ergebnissen kann diese Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern verändert werden.

Bei Rohrleitungsteilen, die mit Prüfmolchläufen nicht erfasst werden können, ist die Beurteilung der Ergebnisse durch den technischen Sachverständigen zehn Jahre nach dem gem. Ziff. D II. 2. geforderten Nachweis der Integrität und dann wiederkehrend alle zehn Jahre nachzuweisen. Die Integrität der nicht molchbaren Teile kann auch mit einer Wasserdruckprüfung mit ausreichender Belastung erfolgen; diese ist nach 20 Jahren zu wiederholen.

9.2 Werkstoffuntersuchung

Durch regelmäßige Werkstoffuntersuchungen ist der Nachweis zu erbringen, dass an den Rohren und Rohrleitungsteilen noch keine nennenswerte Alterung eingetreten ist. Diese Werkstoffuntersuchungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, möglichst in zehnjährigen Abständen, durchzuführen.

9.3 Intensivmessung KKS

Vom Betreiber werden abschnittsweise Intensivmessungen des kathodischen Korrosionsschutzes (Potential- und Potential/Spannungstrichermessungen) durchgeführt, so dass alle zehn Jahre eine Wiederholung des entsprechenden Abschnittes erfolgt. Diese Intensivmessungen sind beizubehalten.

Für die im Rahmen der Integritätsuntersuchung gefundenen Fehlstellen in der Rohrisolierung sind Sanierungsvorschläge mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen und bis zum 31.12. 2008 zu beseitigen.

9.4 Minderdeckungen

In den Streckenabschnitten der Produkterfernleitung, in denen eine Minderdeckung vorliegt (< 1,0 m), die noch nicht saniert ist, sind unverzüglich mit den Sachverständigen Sanierungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

An allen Gewässerkreuzungen und an den Stellen, an denen Abtragungen der Erdoberfläche erwartet werden müssen (z.B. beackerte Hügelkuppen, vertikale Bodenrinnen), sind erstmals bis 31.12.2008 und danach wiederkehrend alle fünf Jahre Überdeckungsmessungen durchzuführen.

Für die Gewässer 1. und 2. Ordnung (Eger bei Leitungs.-km 18+170 und 23+300, Wörnitz bei Leitungs.-km 29+180, Donau bei Leitungs.-km 66+250) und die Ussel bei km 53+110 als Ausnahmefall eines Gewässers 3. Ordnung ist die Überdeckungshöhe grafisch darzustellen.

Die Ergebnisse sind dem Sachverständigen des LfU, die Messungen an den Gewässerkreuzungen zusätzlich auch den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern vorzulegen.

Die Messungen an den Gewässerkreuzungen sind außerplanmäßig nach jedem Hochwasser \geq HQ30 zu wiederholen.

Soweit bei Gewässerkreuzungen mit der Donau und Wörnitz die Mindestüberdeckung von 2,0 m, bei Gewässern 2. und 3. Ordnung von 1,5 m sowie im Gelände von 1,0 m in Einzelfällen unterschritten wird, sind mit den Sachverständigen abgestimmte besondere Schutzmaß-

nahmen zu treffen.

Organisatorische oder technische Maßnahmen zum Schutz der Leitung sind auch dort zu treffen, wo wegen eventueller Tiefenlockerungsarbeiten oder wegen Sonderkulturen die Leitungen besonders gefährdet sind und die Mindestüberdeckung von 1,30 m unterschritten wird.

IV. Betrieb

1. Personal und Organisation

1.1 Betriebsbeauftragter

Die Betreiberin hat für die Fernleitung mit Geltungsbeginn des Genehmigungsbescheides einen Betriebsbeauftragten und einen oder mehrere Stellvertreter schriftlich zu bestellen bzw. die Weitergeltung der bisherigen Bestellung mitzuteilen. Der Betriebsbeauftragte, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, ist verantwortlich für die Sicherheit der Fernleitung und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen. Er muss mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein, insbesondere auch zur Einstellung des Förderbetriebs.

Der Betriebsbeauftragte oder sein Stellvertreter muss jederzeit leicht erreichbar sein.

Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des Betriebsbeauftragten und seiner Stellvertreter sowie jeder Wechsel der Personen sind der Regierung von Oberbayern und den Sachverständigen mitzuteilen.

1.2 Personal

Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass das für den sicheren Betrieb, die Überwachung sowie für Instandhaltung und Reparaturen erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht und in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen ist.

Das Personal muss insbesondere über die beim Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden. Über die Unterweisungen sind Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens zwei Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Fremdpersonal, das Arbeiten an der Fernleitung ausführt, ist durch ein Merkblatt über die während der Arbeiten zu beachtenden Pflichten und Aufgaben sowie über die beim Auftreten von außergewöhnlichen Betriebszuständen der Fernleitung zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Arbeiten an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Fernleitung dürfen durch Fremdpersonal nur unter Aufsicht (ständig oder zeitweise) von Betriebspersonal der Betreiberin ausgeführt werden. Die Betreiberin hat diese Arbeiten auf ihre ordnungsgemäße Ausführung hin zu überprüfen.

Das Personal muss in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen, so dass eine Verständigung mit den Behörden, den Sachverständigen oder Dritten jederzeit möglich ist. Das Betriebspersonal muss die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass es die technischen Regeln, sowie sonstige einschlägige Vorschriften und Anweisungen lesen und verstehen kann.

1.3 Betriebsanweisungen

Die organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb der Fernleitung zu gewährleisten, sind in Betriebsanweisungen zusammenzufassen. Sie sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Den Sachverständigen ist nach jeder wesentlichen Änderung ein aktuelles Exemplar in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsanweisungen und deren Änderungen sind dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben und in den einzelnen Betriebsteilen zur Verfügung zu halten.

Für besondere Betriebsvorgänge (z.B. In- und Außerbetriebnahme, Molchen) sind in Betriebsanweisungen die dafür erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen festzulegen.

2. Überwachung des Betriebsablaufs

2.1 Betriebszentrale

Die Leitung muss von der Betriebszentrale in Idar-Oberstein (Rheinland – Pfalz), überwacht und betrieben werden können. Insbesondere muss eine Übersicht über alle wichtigen Betriebsverhältnisse jederzeit möglich sein.

2.2 Besetzung der Betriebszentrale

Die Betriebszentrale muss ständig – auch während Förderpausen - mit mindestens zwei fachkundigen mit der Anlage vertrauten Personen (Operatoren) besetzt sein, die für diese Aufgabe geeignet und mit der Anlage vertraut sind. Ein Operator muss insbesondere über die bei den verschiedenen Betriebszuständen und Schaltungen auftretenden Drücke, Fördermengen und die sonstigen, für den sicheren Betrieb der Fernleitung erforderlichen Parameter unterrichtet sein. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Betrieb der Fernleitung zu überwachen und Störungen zu erkennen, Alarmmeldungen entgegenzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug sofort zu treffen. Weiterhin muss er über seine Pflichten und über notwendige Maßnahmen bei Alarmanzeige, beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder bei sonstigen Schadensereignissen unterwiesen sein.

Während des Betriebes müssen die Pumpstation Aalen, die Übergabestation im Tanklager Oberhausen während der Auslagerung und das Tanklager Neuburg / Weichering ständig mit sachkundigem Aufsichtspersonal besetzt sein. Das Aufsichtspersonal muss mit der Anlage vertraut und über seine Aufgabe unterwiesen sein.

2.3 Verantwortliche Leitung des Betriebs

Jeweils ein Operator ist mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs zu beauftragen und mit den Vollmachten zu versehen, die ihn berechtigen, die zur Beseitigung von Störungen und Schadensfällen notwendigen Maßnahmen selbsttätig und unverzüglich zu ergreifen. Eine mit diesen Vollmachten ausgestattete Person muss ständig anwesend sein.

Die im Ölalarm- und Einsatzplan dokumentierten Sofortmaßnahmen müssen im Schadensfall von den Operatoren durchgeführt werden. Die entsprechenden Befugnisse sind nachzuweisen.

2.4 Anforderungen an das Personal

Die Sachkunde der für die Steuerung der Fernleitung vorgesehenen Operatoren ist der Regierung von Oberbayern nachzuweisen. Entsprechende Schulungspläne sind vorzulegen. Dabei sind auch Ortskenntnisse der Trasse und des trassennahen Bereichs zu verlangen, um sicherzustellen, dass potentielle Schadensstellen eingegrenzt werden können.

3. Auflagen für den Betrieb

3.1 Allgemeines

Die Fernleitung ist entsprechend den unter B genannten Unterlagen zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Auf die Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtungen und die hydraulischen Gutachten wird besonders hingewiesen.

3.2 Betriebsarten, Kenngrößen für den Betrieb

Die zulässigen Betriebsarten der Fernleitung mit den dazugehörigen Förderraten sowie den zulässigen Dichte- und Viskositätsbereichen werden wie folgt festgelegt:

Tabelle 2: Betriebsstoffe und Förderraten

Bezeichnung des Mediums	Zulässiger Dichtebereich [kg/m ³] bei 15°C	Zulässiger Viskosebereich [mm ² /s] bei 20°C	maximale Förderrate [m ³ /h] Förderrichtung: Aalen → Neuburg	maximale Förderrate [m ³ /h] Förderrichtung: Neuburg → Aalen	maximale Förderrate [m ³ /h] Förderrichtung: Oberhausen → Neuburg
Dieselmotorkraftstoff	max. 845	max. 6,1	450 / 248 ¹⁾	450 / 300 ²⁾	450 / 186 ³⁾
Turbinenmotorkraftstoff F 34 und Jet A-1	775 - 840	<2	450 / 248 ¹⁾	450 / 300 ²⁾	450 / 186 ³⁾
Ottomotorkraftstoff	max. 775	0,5 – 0,75	450 / 248 ¹⁾	450 / 300 ²⁾	450 / 186 ³⁾
Heizöl EL	max. 860	max. 6,1	450 / 248 ¹⁾	450 / 300 ²⁾	450 / 186 ³⁾

1) 2) 3)

Im Zuge der Abnahmeprüfung der Hochdruckpumpstation Neuburg/Weichering (TÜV-Zeichen: D2-DDB 90-dIC-rl- vom 23.07.1987), der Abnahmeprüfung der Fernleitung Aalen – Neuburg (TÜV-Zeichen: D2-DDK 50-dIC-bei-G 59 vom 18.07.1985) sowie der Übergabestation Oberhausen (TÜV-Zeichen: G2-AWD 30-dIC-kl G 59.1 vom 04.08.1994) wurden Druckstoßversuche bis zu den aufgeführten Mengen vorgenommen. Hierbei zeigten sich jeweils keine unzulässigen Drucküberschreitungen. Bei Förderraten größer den durch Untersuchungen festgestellten Werten sind erneute hydraulische Untersuchungen mit den maximal möglichen Fördermengen im Beisein des Sachverständigen durchzuführen. Weitere Einzelheiten sind mit dem Sachverständigen abzustimmen.

3.3 Zulässige Betriebsüberdrücke

In allen stationären und instationären Betriebszuständen und bei Betriebsstörungen darf an keiner Stelle der Leitung und der zugehörigen Anlagenteile und Stationen der höchst zulässige Betriebsdruck von 80 bar überschritten werden.

3.3.1 Druckbegrenzung Tanklager Neuburg

Der am Stationseingang im Tanklager Neuburg eingebaute Höchstdruckbegrenzer (HPS Eingang) ist auf 30,0 bar einzustellen. Bei Überschreiten dieses Druckes müssen nach Auslösung eines optischen und akustischen Alarmes die Förderpumpen innerhalb von 5 Sekunden selbstständig abschalten.

Der am Stationsausgang installierte Druckbegrenzer (HPS Ausgang) ist auf 78,0 bar einzustellen, eine Überschreitung des eingestellten Wertes hat ebenso zu optisch und akustischen Alarmen sowie zur Abschaltung der Pumpen innerhalb 5 Sekunden zu führen.

Der Höchstdruckbegrenzer Niederdruck nach dem Druckreduzierventil PN 100 / 25 (HPS-ND), ist so einzustellen das bei Überschreitung von 8,0 bar der Eingangsmotorschieber zufährt. Wird eine Überschreitung erreicht, hat dies ebenso zu optischen und akustischen Alarmen zu führen und die im Betrieb befindlichen Pumpstationen müssen innerhalb von 5 Sekunden abschalten.

Weitere Sicherheitseinrichtungen wie das Sicherheitsventil im Niederdruckbereich, die Füllstandswächter im Mischgutbehälter MOGAS, das Druckreduzierventil im HD / ND Regelbereich sowie die Sicherheitseinrichtung an den Pumpen (Pumpenlager, Öltemperatur, u. ä.) sind entsprechend des aktuellen Prüfkataloges einzustellen.

3.3.2 Druckbegrenzung Tanklager Oberhausen

Die im Tanklager Oberhausen eingebauten Höchstdruckbegrenzer von Aalen und von Neuburg sind ebenso auf 30,0 bar einzustellen. Drucküberschreitungen müssen dieselben Folgen wie im Tanklager Neuburg nach sich ziehen.

Die Druckbegrenzer HPS Richtung Aalen und der Druckbegrenzer HPS Richtung Neuburg sind auf 78,0 bar einzustellen. Funktionen und Alarmierungen haben so wie in Neuburg zu erfolgen.

Der Höchstdruckbegrenzer Niederdruck nach dem Druckreduzierventil PN 100 / 25 ist auf 7,5 bar einzustellen. Wird eine Überschreitung erreicht, hat dies auch zu optischen und akustischen Alarmen zu führen. Der Eingangmotorschieber muss zufahren.

Die Niederdruckpumpe für die Förderung von Produkten zum Tanklager Neuburg ist auf einen maximalen Pumpen-Ausgangsdruck von 8 bar sowie eine maximale Fördermenge von 200 m³/h einzustellen. Ferner gelten die Anforderungen des Prüfkataloges für Alarmierung und Meldungen.

Weitere Sicherheitseinrichtungen wie das Sicherheitsventil im Niederdruckbereich, die Füllstandswächter im Drainbehälter 20 m³ sowie das Druckreduzierventil HD / ND Regelbereich sind entsprechend des Prüfkataloges einzustellen.

Entsprechend der Bescheinigung (TÜV-Zeichen: G2-AWD 30-dIC-kl G 59.1) vom 04.08.1994 ist der Anlagenbereich der eingebauten Niederdruckpumpe auf 10 bar begrenzt.

3.4 Streckenarmaturen und Absperrventile

Mit Schließzeiten der motorisch betriebenen Schieber und Streckenschieber von mind. 90 Sekunden wird verhindert, dass unzulässigen instationären Betriebszustände in der Fernleitung auftreten.

Während des Pumpbetriebes darf kein Schieber im Hauptleitungsstrang aus der oberen Endlage herausgefahren werden. Die Schieber sind entsprechend zu verblocken. Es muss gewährleistet sein, dass ein Pumpbetrieb erst möglich ist, wenn die Schieber ihre Endlage „Offen“ erreicht haben.

Verlässt ein Streckenschieber während des Pumpbetriebes die obere Endlage, müssen alle in Betrieb befindlichen Pumpen innerhalb von fünf Sekunden selbsttätig abschalten.

Handbetätigte Schieber im Förderstrom der Fernleitung sind durch z. B. Ketten und Schlösser gegen Schließen während des Leitungsbetriebes zu sichern. Schilder an gut sichtbaren Stellen im Bereich der Schieber müssen darauf hinweisen, dass ein Schließen ausschließlich durch Freigabe sowie während dem Nichtbetrieb der Leitung erfolgen darf.

Durch Betriebsanweisungen ist festzulegen, welche befugten Personen die Schieber aus der Endlagenstellung, bei Nichtbetrieb der Fernleitung, auffahren dürfen.

Alle Absperrventile vor Sicherheitseinrichtungen müssen in Offenstellung gesichert werden.

4. Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs

4.1 Sofortige Außerbetriebnahme

Der Förderbetrieb ist unverzüglich einzustellen und es sind eventuell erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. Entspannen eines gefährdeten oder schadhaften Leitungsabschnitts, Schließen der Streckenschieber, Entleeren des betroffenen Abschnitts, Auslösen des Ölarms) zu treffen, wenn

- 4.1.1 Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn die Einhaltung der maximal zulässigen Betriebsüberdrücke nicht gewährleistet ist oder Mineralölverluste aus der Leitung festgestellt werden;
- 4.1.2 der begründete Verdacht besteht, dass die Leitung undicht ist oder bei einer Störung eine Undichtheit nicht ausgeschlossen werden kann;
- 4.1.3 die Betriebssicherheit der Fernleitung durch Ausfall, Störung oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Anlagenteilen oder Einrichtungen beeinträchtigt wird.

4.2 Einstellen des Förderbetriebs

Der Förderbetrieb der Fernleitung ist einzustellen bei sonstigen Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit, nämlich wenn

a) die Fernmelde- oder Fernwirkanlage, insbesondere die Kommunikationsanlage (Fernsprech- und Telefax-Verbindung) zwischen der Betriebszentrale Idar-Oberstein (Rheinland –Pfalz) und den Stationen Oberhausen und Neuburg oder Teile dieser Anlagen gestört oder ausgefallen sind, und deshalb der Leitungsbetrieb nicht mehr ausreichend überwacht und gesteuert werden kann;

b) folgende Meldungen und Alarmer in der Betriebszentrale nicht mehr angezeigt werden können:

- Förderrate in m³/h,
- Überschreitung des Grenzwertes des Mengenvergleichsverfahrens,
- Überschreiten der Grenzwerte der Druckfallüberwachung,
- Aufhebung der Schieberverblockung,
- Produktaustritt in den Stationen Oberhausen und Neuburg oder an einer Streckenschieberstation,
- Drücke;

c) die Alarmerrichtungen ansprechen und die Ursache hierfür nicht eindeutig als eine für die Sicherheit der Produktenfernleitung unerhebliche Störung des Betriebes erkannt werden;

d) mehrere Schieber gleichzeitig oder ein Schieber länger als 24 Stunden nicht betriebsbereit sind;

e) die Stromversorgung aus dem allgemeinen Stromnetz länger als 24 Stunden ausfällt;

f) per „Not-Aus“-Steuerung die Pumpen nicht mehr abgeschaltet werden können;

g) Störungen an Meldungen und Alarmen nicht binnen 48 Stunden behoben werden können;

h) die selbsttätige Abschaltung der Hauptpumpen in den Stationen nicht mehr gewährleistet ist;

i) wegen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung sicherheitsrelevante Anlagenteile nicht betriebsbereit sind, es sei denn, dass die Betriebsbereitschaft durch den Einsatz eines Notstromaggregats oder unabhängige Stromversorgung aufrechterhalten wird.

4.3 Anordnung der Außerbetriebnahme

Die Fernleitung ist ferner auf Anordnung der Regierung von Oberbayern bei besonderen sonstigen Vorkommnissen, aus denen sich eine konkrete Gefahr für die Betriebssicherheit ergibt, außer Betrieb zu nehmen.

4.4 Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebes, vorübergehender Weiterbetrieb

4.4.1 Unbeschadet der Meldepflicht nach dem Ölalarm- und Einsatzplan ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich anzuzeigen, wenn die Leitung in einem der Fälle nach Nr. 4.1.1 oder Nr. 4.1.2 dieses Bescheides außer Betrieb genommen wurde. Eine Außerbetriebnahme nach Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 ist auch den Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen.

4.4.2 Ist die Leitung nach Nr. 4.1.1 außer Betrieb genommen worden, so darf sie nur mit schriftlicher Zustimmung der Regierung von Oberbayern wieder in Betrieb genommen werden.

4.4.3 Muss die Fernleitung aufgrund eines Ausfalles, einer Störung oder einer sonstigen Nicht-Verfügbarkeit von den in Nr. 4.2 dieses Abschnittes genannten Anlageteilen oder Einrichtungen außer Betrieb genommen werden, können auf Antrag der Betreiberin die Sachverständigen prüfen und festlegen, ob ein vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bis zur Behebung des Mangels möglich ist. Die Aufnahme des vorübergehenden Weiterbetriebes ist nur zulässig, wenn die Sachverständigen zuvor die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festgelegt und ferner bestätigt haben, dass die Sicherheit der Fernleitung durch den vorübergehenden Weiterbetrieb nicht gefährdet ist. Der vorübergehende Weiterbetrieb darf einen Zeitraum von 72 Stunden nicht überschreiten und muss von den Sachverständigen überwacht werden.

Ein über 72 Stunden hinausgehender vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.

5. Dokumentation, Registrierung von Daten

5.1 Betriebsaufzeichnungen

In den in der Betriebszentrale zu führenden Betriebsaufzeichnungen sind alle wesentlichen Betriebsvorgänge und –daten, insbesondere Anfahren und Abstellen der Leitung, Betriebsstörungen und Ausfall der Nachrichtenwege sowie Angaben über deren Ursachen und die Behebung dieser Mängel, über Batchwechsel, Tankstände, Maßnahmen der Eigenüberwachung, Sachverständigenprüfungen u.ä. einzutragen. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Anstelle eines manuell zu führenden Betriebstagebuches kann auch eine entsprechende EDV-Aufzeichnung erfolgen.

5.2 Registrierung von Daten und Meldungen

5.2.1 Die Erfassung und Registrierung der für den sicheren Betrieb der Fernleitung notwendigen Daten sind in dem Umfang, in dem sie in der Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtung (s. Abschnitt B) beschrieben sind, aufrechtzuerhalten. Änderungen dürfen nur nach Abstimmung mit den Sachverständigen erfolgen.

5.2.2 Behördenprotokoll

In der Betriebszentrale sind folgende Werte und Meldungen auf einem geeigneten Datenträger zu erfassen:

- Überschreitung zulässiger Drücke, Fördermengen
- Ausfall der Fernmelde- bzw. Fernwirkanlage,
- Ausfall der Streckenschieber,
- $\frac{3}{4}$ -Füllung der Restesammelbehälter,

- Alarm bei Stoffaustritt in den Stationen,
- Alarm beim Überschreiten der Grenzwerte des Mengenvergleichs und der Druckfallüberwachung,
- Aufhebung der Schieberverblockung,
- Meldung „Not-Aus“, einzeln je Station

Die Erfassung muss den Zeitpunkt und die Art der Behebung erkennen lassen.

- 5.2.3 Die Auflistung der nach Nr. IV.5.2.2 zu registrierenden Daten ist auf Anforderung zur Überprüfung durch den wasserrechtlichen Sachverständigen im Klartext aufzubereiten und zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige

1. Allgemeines

- 1.1 Die Fernleitung Aalen – Neuburg ist von der Betreiberin regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen und durch Sachverständige wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nach dem Überwachungsschema und den ergänzenden Maßgaben dieses Bescheides durchzuführen. Änderungen des Überwachungsschemas sind als Änderungen des Betriebs zu behandeln. Soweit Nebenbestimmungen dieses Bescheides berührt werden, ist die Änderung immer genehmigungspflichtig.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen und Schritte in die Wege zu leiten, die eine mögliche Schädigung der Umwelt verhindern oder zumindest reduzieren.

Für die Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen gilt § 5 der Rohrfernleitungsverordnung sowie das jeweils gültige Überwachungsschema.

- 1.2 Die Betreiberin hat über die von ihr durchzuführenden Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
- den Zeitpunkt der Durchführung
 - das Ergebnis der Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahme, insbesondere festgestellte Mängel (z. B. sich dem Schutzstreifen nähernde Bauarbeiten, fehlerhafte Messwerterfassung und -übertragung) und eingeleitete Maßnahmen zu deren Behebung (z. B. Meldung an den Betriebsbeauftragten)
 - Namen und Unterschrift des Kontrolleurs, bei mehreren Beteiligten Namen und Unterschrift des für die Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen unmittelbar Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der technische Sachverständige erteilt über alle von ihm durchgeführten Prüfungen eine Bescheinigung. Er ist zu beauftragen, je eine Mehrfertigung der Regierung von Oberbayern und dem LfU zu übermitteln.

2. Überwachungsschema

Die geforderten Kontrollen, Eigenüberwachungsmaßnahmen und wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Fristen sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in einem Überwachungsschema zusammenzufassen, das auch die diskontinuierlichen Messverfahren zur Überwachung der Rohrleitungsanlage erfasst.

Das Überwachungsschema ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Ergänzende Bestimmungen, die sich z.B. aus Änderungsbescheiden ergeben, sind im Einvernehmen mit

den Sachverständigen in das Überwachungsschema zu übernehmen.

Eine Ausfertigung des geänderten Überwachungsschemas ist den Sachverständigen zuzuleiten.

3. Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse

3.1 Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen

Die Stationen und Betriebseinrichtungen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren

- täglich einmal während des Betriebes:

- im Betrieb befindliche Pumpstationen

- wöchentlich einmal:

- betriebsfähige Pumpstationen
- Abzweig- und Übergabestationen

- alle zwei Wochen:

- außer Betrieb genommene Pumpstationen
- Schieberstationen sowie die Funktion der Endlagenschalter der Schieber vor Betriebsaufnahme und während des laufenden Betriebs.

3.2. Kontrolle der Trasse

3.2.1 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die Leitungstrasse durch unterwiesene Streckenwärter in wöchentlichen Abständen begangen oder befahren wird. Ein unmittelbares Begehen oder Befahren einzelner Abschnitte ist dort nicht erforderlich, wo die Trasse gut einsehbar und überschaubar ist, so dass Unregelmäßigkeiten erkennbar sind. An allen Gewässerkreuzungen, an Bachschwinden, an Dolinen, insbesondere bei Leitungs-km 41,5 und 50,0 ist die Kontrolle der Trasse zu intensivieren.

3.2.2 Das Begehen und Befahren der Trasse kann durch Befliegen mit einem Hubschrauber, der mit einer sachkundigen Begleitperson zu besetzen ist, ersetzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch vom Hubschrauber aus die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlage notwendige Überwachung durchgeführt werden kann.

3.2.3 Die einzelnen Kontrollen (Begehen, Befahren oder Befliegen) sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

3.2.4 Wird das Begehen oder Befahren der Trasse in der Regel durch Befliegen ersetzt, so ist sie mindestens vierteljährlich einmal zu begehen oder zu befahren. Das vierteljährliche Begehen oder Befahren kann durch eine Intensivbefliegung (Tiefflug mit notwendigen Außenlandungen und Kontrollen von Stationen, Kreuzungen mit Straßen, Bahnlinien und Gewässern usw.) mit einem Hubschrauber ersetzt werden, der mit einer fachkundigen Begleitperson zu besetzen ist.

3.2.5 Die Trassenkontrollen sind in folgenden Bereichen, in denen besonders nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind gemäß folgender Bestimmungen durchzuführen:

Es ist eine Karte zu erstellen, auf der störungsempfindliche Gebiete eingezeichnet sind, so dass deren Grenzen aus der Luft erkennbar sind. Die Kennung, Darstellung sowie Abgrenzung der Flächen muss einheitlich sein.

Kontrollbefliegungen dürfen in Vogelschutzgebieten mit Wiesenbrüterstatus (Nr. 7130-471-03) nur außerhalb der Brutzeit vom 20.03. bis 01.07., in Vogelschutzgebieten mit Wiesenweihestatus (Nr. 7130-471.12) nur außerhalb der Brutzeit vom 20.04. bis 15.08., in Vogelschutz-

gebieten mit Wiesenweihen- und Wiesenbrüterstatus (Nr. 7130-471.03) nur außerhalb der Brutzeit vom 20.03. bis 15.08. durchgeführt werden.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal (Nr. 7132-371) mit Überschneidung SPA-Gebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (Nr. 7132-471) dürfen Kontrollbefliegungen in dem in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Bereich nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 20.08. durchgeführt werden.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301) mit Überschneidung und funktionaler Beziehung zum SPA-Gebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Nr. 7231-471)) dürfen Kontrollbefliegungen in dem in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Bereich nur außerhalb der Brutzeit vom 20.03. bis 15.08. durchgeführt werden.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ (Nr. 7233-373) dürfen Kontrollbefliegungen in dem in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Bereich nur außerhalb der Brutzeit vom 20.03. bis 15.08. durchgeführt werden.

Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während der Brutzeit ist eine Mindestflughöhe von 250 m einzuhalten. Eine Kontrollbegehung während der Brutzeiten ist nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungsfällen zulässig.

3.2.6 Die Trasse ist in den Abschnitten, in denen sich Arbeiten Dritter oder andere Vorkommnisse (z. B. besonders starkes Hochwasser, Erdbeben) auf die Sicherheit der Fernleitung auswirken können, über die in den Nr. V.3.2.1 bis V.3.2.4 vorgeschriebenen Kontrollen hinaus in kürzeren Zeitabständen – falls erforderlich täglich oder ständig – zu überwachen.

3.2.7 Die Trassenkontrollen sind entsprechend Nr. V.1.2 zu dokumentieren.

4. Feststellung von Mediumverlusten

4.1 Fortlaufend arbeitende Leckerkennungs- und Ortungsverfahren

Die Leitung ist mit zwei im Betrieb kontinuierlich arbeitenden voneinander unabhängigen Leckerkennungsverfahren zur Feststellung von Verlusten im stationären Betriebszustand auszurüsten. Zur Feststellung von Undichtheiten sind während des Förderbetriebs ständig das Mengenvergleichsverfahren (MVV) mit einer Genauigkeit von 1 % des maximal zulässigen Volumenstromes und das Druckfallverfahren (DFÜ) mit einer Ansprechtoleranz von derzeit max. +/- 1 bar anzuwenden.

Mit dem Mengenvergleichsverfahren muss eine Leckrate von maximal 4,5 m³ je Stunde erkennbar sein. Die Grenzwerte für die negative Abweichung betragen für die Vorwarnung 2 m³ und für die Hauptwarnung 4 m³. Beim Erreichen des Grenzwertes für die Hauptwarnung muss das automatische Abschalten der an der Förderung beteiligten Pumpstation erfolgen.

Fällt das Mengenvergleichsverfahren aus, so darf ersatzweise für eine Dauer von maximal 72 Stunden die Mengenbilanz über die Ermittlung der Tankfüllstände im Abstand von 20 Minuten erfolgen. Die Füllstände sind ohne Verzögerung an die Betriebszentrale in Idar-Oberstein zu übermitteln und dort aufzuzeichnen. Dies ist nur zulässig, wenn an den betreffenden Tanks nur Einlagerung oder nur Auslagerung erfolgt, wenn kein Splittingbetrieb gefahren wird und wenn zum Zeitpunkt des Ausfalles keinerlei Hinweis auf eine Leckage besteht. Fallen gleichzeitig zum Mengenvergleichsverfahren die Drucküberwachung und /oder das Druckwellenverfahren aus, so ist der Förderbetrieb unverzüglich einzustellen.

Das zum Feststellen von Verlusten als zweite Einrichtung vorgesehene Druckfallverfahren muss bei stationärem Leitungsbetrieb bei einer örtlichen Druckänderungsgeschwindigkeit von 0,5 bar/sec einen registrierten Alarm auslösen.

Eine schnelle Leckortung erfolgt mit dem Mengen-Druck-Tendenz Verfahren (MDT). Damit müssen Leckströme größer 10 m³/h erkannt werden. Die Genauigkeit der Leckortung ist abhängig von der Größe der Leckströme. Die dabei einzuhaltende Genauigkeit der Ortung ist in Abhängigkeit der Entfernung Leckageort – Pumpstation auf max. 3 km zu begrenzen. Im Zuge der Betriebsbewährung ist in Absprache mit dem technischen Sachverständigen die Genauigkeit zu optimieren.

4.2 Verfahren zur Erkennung von Undichtheiten

4.2.1 Statische Dichtheitsprüfung (DT-Verfahren)

Einmal jährlich ist die Fernleitung nach dem Druck-Temperaturverfahren (DT-Verfahren) mit einer Genauigkeit von ≤ 3 l/h im Beisein des Sachverständigen auf Dichtheit zu überprüfen. Der technische Sachverständige ist zu beauftragen, die Prüfungen zu überwachen und auszuwerten. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen ist dem LfU so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Vertreter an den Prüfungen teilnehmen können.

4.2.2 Monatliche Dichtheitsprüfungen

Um Undichtheiten unterhalb der Grenzwerte der kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungsverfahren festzustellen, ist monatlich eine Dichtheitsprüfung (DT-Verfahren) mit einer Genauigkeit ≤ 10 l/h durchzuführen und zu dokumentieren.

4.3 Überwachung der ruhenden Fernleitung

Während der Förderpausen ist die Dichtheit der Rohrleitung von der Betreiberin mit Hilfe einer Ruhedrucküberwachung zu kontrollieren. Die erforderlichen Messungen sind umgehend nach Einstellung des Förderbetriebes aufzunehmen und nicht erst nach Abklingen der Temperatureinflüsse (Temperaturkompensation). Einzelheiten zur Durchführung der Ruhedrucküberwachung, insbes. die Alarmschwellen sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.

VI. Endgültige Stilllegung der Fernleitung

Beabsichtigt die Betreiberin, die Fernleitung oder Teile davon endgültig stillzulegen, ist dies der Regierung von Oberbayern unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Reinigung, Entfernung, Verfüllung bzw. Erhaltung darzulegen und von den Sachverständigen auf Zulässigkeit begutachten zu lassen. Durch diese Maßnahmen hat die Betreiberin sicherzustellen, dass während der Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen und nach der endgültigen Stilllegung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

VII. Schadensvorsorge

1. Ölschadensabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen

1.1 Notabschalteprogramm

Die notwendigen Maßnahmen zur Abschaltung der Fernleitung bei Betriebsstörungen und Schadensfällen sind in einem Notabschalteprogramm zusammenzufassen und weiter zu entwickeln. Das optimierte Notabschalteprogramm muss gezielte Abschaltungen zur schnellstmöglichen Entspannung einschließlich notwendiger Entleerungen beinhalten mit dem Ziel, die Auslaufmengen zu minimieren. U. a. ist zu prüfen, ob und unter welchen Randbedingungen ein gezieltes Leerpumpen einer schadhaften Leitung möglich ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Sachverständigen abzustimmen.

1.2 Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin

1.2.1. Die Betreiberin hat einen innerbetrieblichen Alarmplan zu erstellen. Darin sind die wesentlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung festzulegen; dabei müssen vor allem akute Gefahren sowie Folgen von Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Bränden und Explosionen berücksichtigt werden. In den Ölalarm – und Einsatzplan ist aufzunehmen, dass die zuständigen Wasserwirtschaftsämter und die Grundwassernutzer unverzüglich zu benachrichtigen sind, wenn Wasserschutzgebiete oder private Brunnen durch Mediumaustritt gefährdet sein können.

1.2.2. Der innerbetriebliche Alarmplan muss Angaben enthalten über:

- betreibereigenes Personal, Vertragsfirmen, Geräte, Hilfsmittel und Einsatzorte,
- Zuordnung der Einsatzkräfte der Feuerwehr bzw. des Technischen Hilfswerks (THW) zu den Bereichen zwischen jeweils zwei Schiebern (Strecken);
- die bei einem Schadensfall besonders gefährdeten Bereiche und Objekte (Prioritätenkartierung, s. Nr. VIII.1.3), die sich daraus ergebenden Maßnahmen und die betroffenen Stellen
- Entsorgungsunternehmen und andere Firmen, vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen bei Schadensfällen,
- Verfahren, wie ausgelaufenes Produkt auch aus Gewässern entfernt und verunreinigter Boden saniert bzw. gereinigt werden kann,
- Verfahrensregelungen zur Weitergabe von Schadensmeldungen an die erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Auslösung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans.

Dem Ölalarm- und Einsatzplan sind Auslaufmengendiagramme für ein Leck mit einer Fläche von 20 cm² und gestaffelter Auslaufzeit sowie die max. möglichen Auslaufmengen hinzuzufügen.

1.2.3. Der innerbetriebliche Alarmplan und jede wesentliche Änderung der technischen Ausstattung und der organisatorischen Regelungen sind mit der Regierung von Schwaben, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, und, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen. Sofern sich Änderungen des Alarmplanes ergeben, ist dieser halbjährlich auf den neuesten Stand zu bringen.

1.2.4. Der innerbetriebliche Alarmplan der Betreiberin ist folgenden Stellen zu übermitteln:

- | | |
|--------------------------------|---|
| - BayStMI | 1 Ausfertigung |
| - Regierung von Oberbayern | 1 Ausfertigung (Sachgebiet 55.1) |
| - Regierung von Schwaben | 1 Ausfertigung ((Sachgebiet Sicherheit und Ordnung) |
| - LfU | 1 Ausfertigung |
| - Technischer Sachverständiger | 1 Ausfertigung |

Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Polizeidirektionen, durch deren Zuständigkeitsbereich die Fernleitung verläuft (je 1 Ausfertigung).

1.3 Prioritätenkartierung

Bis zum 30.06.2009 sind bezogen jeweils auf einen Streckenabschnitt Auflistungen der Schutzobjekte mit Prioritäten (s. g. Prioritätenkartierungen) zu erstellen. Bis spätestens 31.12.2009 sind die Kartierungen in den Ölalarm- und Einsatzplan aufzunehmen.

Die Prioritätenkartierungen sind im Einvernehmen mit dem LfU und den Wasserwirtschaftsämtern zu erstellen. In die Prioritätenkartierung sind die bei einem Ölunfall an der Fernleitung besonders gefährdeten Bereiche und Objekte aufzunehmen.

Als besonders gefährdete und in der Prioritätenkartierung zu berücksichtigende Bereiche sind insbesondere anzusehen:

- wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete (s. D III Nr. 4)
- Wohnbebauung,
- Verkehrswege,
- nach Naturschutzrecht besonders zu schützende Gebiete.

1.4 Amtlicher Alarm- und Einsatzplan

Die Betreiberin hat den vom BayStMI erstellten amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend dem vom BayStMI vorgegebenen Verteiler zu vervielfältigen, zu versenden und die zugehörigen notwendigen topographischen Karten im Maßstab 1:50.000 beizufügen.

Amtlicher Alarm- und Einsatzplan und innerbetrieblicher Alarmplan können in einem gemeinsamen Alarmplanordner zusammengefasst werden.

Für die Nutzung in den geographischen Informationssystemen der künftigen Integrierten Leitstellen sind dem BayStMI elektronische Geodaten der Leitung zur Verfügung zu stellen.

1.5 Fachpersonal für Ölschadensabwehr

Unabhängig von den im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräften/-organisationen hat die Betreiberin bei Störungen an der Fernleitung und zur schnellstmöglichen Bekämpfung von deren Folgen Fachpersonal in ausreichender Anzahl an geeigneten Orten ständig erreichbar und dienstbereit zu halten. Das Fachpersonal muss in der Lage sein, alle im Schadensfall notwendigen Arbeiten auszuführen und die in den amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan eingebundenen Einheiten, Personen und Stellen zu unterstützen und fachtechnisch zu beraten.

1.6 Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin

Die Betreiberin hat diejenigen Fahrzeuge, Geräte und Mittel vorzuhalten, die erforderlich sind, um weiteren Ölaustritt zu verhindern, ausgetretene Produkte aufzunehmen und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen. Die materielle Ausstattung muss dem Stand der Technik entsprechen.

1.6.1. Löschgeräte und –mittel, Explosionsschutzgerät

Die Betreiberin hat an den im innerbetrieblichen Alarmplan genannten Orten Löschgeräte, Löschmittel sowie Geräte zum Erkennen und Eingrenzen von explosionsgefährdeten Bereichen bereitzuhalten.

Diese Ausstattung kann auch den Feuerwehren für den Einsatz bei Schadensfällen an der Fernleitung übergeben werden.

Die Betreiberin hat die Löschmittel vor Ablauf der Lagerfähigkeit zu erneuern.

1.7 Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte

Die für die Ölwehr- und Löscheinsätze vorhandene Grundausstattung der im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräfte/-organisationen ist von der Betreiberin durch die Geräte und Mittel zu ergänzen und aktuell zu halten, die für eine wirksame Bekämpfung von Mineralölschäden entsprechend dem Stand der Technik benötigt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- stationäre Ölsperren im Einzugsbereich von Gewässern,
- mobile Ölsperren auf Transportanhängern,
- Ölaufnahmegерäte,
- fahrbare Ölabscheider,
- Transportanhänger mit Zwischenlagertanks (50 m³, 10 m³),
- Spezialpumpen und Zubehör,
- Einsatzboote (Mehrzweckboote bzw. Schlauchboote),

- Ölbindemittel,
- sonstiges Ölwehr- und elektrotechnisches Zubehör.

Die den Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellenden Geräte und Mittel müssen dem Stand der Technik und den für die Feuerwehr maßgebenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

1.8 Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen Gewässersperrstellen einzurichten und das dafür notwendige Material vorzuhalten.

Die Betreiberin hat die Einrichtungen der Gewässersperrstellen ständig in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Gewässerquerschnitt im Bereich der Sperrstellen ist so zu unterhalten, dass die Zugänglichkeit des Einbauortes gewährleistet, der Einbau nicht behindert und die Funktionsfähigkeit der Sperre nicht eingeschränkt wird.

Die Einbringstellen für Ölsperren an den Gewässern oder an Brücken sind gut sichtbar zu markieren. Die Markierungszeichen müssen mit der Nummer der Sperre sowie mit der Anschrift und Telefonnummer der Fernleitungsbetriebsgesellschaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen.

1.9 Wiederkehrende Prüfungen

Die zur Ölschadensabwehr notwendigen Einrichtungen und Geräte sind jährlich auf Vollständigkeit, Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind gemäß den Anweisungen der Hersteller vorzunehmen.

1.10 Anpassungspflichten

Die ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin und der Einsatzorganisationen ist nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde an neue Erkenntnisse der Ölschadensbekämpfung anzupassen, wenn diese fachtechnisch überprüft, bei Übungen und Einsätzen erfolgreich erprobt worden und zur Verbesserung der Ölwehr notwendig sind. Notwendige Änderungen der Ölwehrmaßnahmen sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen.

1.11 Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung

Die Betreiberin hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch zukünftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung die Möglichkeiten zur Schadensbekämpfung nicht eingeschränkt und die Auswirkung eventueller Schadensfälle nicht vergrößert werden.

1.12 Übungen

In jährlichen Abständen hat die Betreiberin die Meldewege (d.h. den Informationsfluss vom Erkennen oder der Vermutung eines Ölaustritts bis zum Beginn der Alarmierung) und die Alarmierung nach dem innerbetrieblichen Alarmplan zu erproben.

Bei der Erprobung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die Einzelheiten der Übungen sind zwischen dem Betreiber, den für Brand- und Katastrophenschutz und die Wasserwirtschaft zuständigen Stellen zu vereinbaren.

1.13 Kosten

Die Betreiberin hat die sie betreffenden Kosten zu tragen für alle ihr auferlegten Verpflichtungen wie

- die Instandhaltung, technische Prüfungen und Ersatzbeschaffung der von ihr bereitzuhaltenden Ausstattung
- die Instandhaltung, technische Prüfungen, Unterbringung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Materialien, die sie den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt hat; beim Ersatz von Materialien usw., soweit diese nachweislich für Zwecke der Betreiberin verbraucht wurden
- die im Zusammenhang mit dem Einsatz der von der Betreiberin übernommenen Ölwehrgeräte erforderliche Teilnahme der Einsatzkräfte an Sonderlehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen (insbesondere Ölwehrgerätelehrgang, Bootsführerlehrgang)
- die zusätzlichen Versicherungen und sonstigen Aufwendungen, soweit sie für das von der Betreiberin überlassene Gerät erforderlich sind
- die Instandhaltung der Gewässersperrstellen und des für sie vorgesehenen Einsatzgerätes
- die Übungen nach VII.1.12 sowie für die Standortausbildung am betreibereigenen Gerät

VIII. Auflagenvorbehalt

Die Festlegung weiterer Maßgaben bleibt gem. § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, Art. 19 b WHG, § 11 RohrfernleitungsVO vorbehalten, insbesondere, wenn diese zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich werden, und für den Fall, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften ändern bzw. eine Änderung des Standes der Technik eintritt.

E. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Anträge

- der Gemeinde Weichering
- der Gemeinde Buchdorf
- der Gemeinde Daiting
- der Stadt Monheim
- der privaten Einwendungsführer

werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde.

F. Kosten

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.000 Euro erhoben.

Die Auslagen sind zu erstatten. Bisher sind Auslagen in Höhe von 14.400 Euro für das Gutachten des LfU angefallen. Die Nachforderung der noch nicht bekannten Auslagen, insbesondere der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Beschlusses, bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden dabei berücksichtigt.

G. Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd ist Eigentümerin und Betreiberin der Produktenfernleitung Aalen – Neuburg. Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) ist vom Bundesminister der Verteidigung mit Aufgaben des Betriebs der Leitung beauftragt. Die Leitung ist Bestandteil des NATO-Versorgungssystems Mitteleuropa. Sie verbindet die beiden bestehenden Tanklager Aalen in Baden – Württemberg und Neuburg/Weichering in Bayern. Sie hat den Zweck, die für die Landesverteidigung notwendigen Mineralölprodukte Benzin, Düsentreibstoff, Dieselmotortreibstoff und Heizöl EL in beide Richtungen zu befördern, auch im Verbund mit dem bestehenden zentraleuropäischen Pipelinesystem (CEPS). Die Fernleitung besteht aus DN 250– (Außendurchmesser 273 mm) Rohren. Die maximal zulässige Förderrate beträgt 450 m³/h. Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen von 6m Breite und hat eine Erdüberdeckung von mindestens 1m. Auf bayerischem Gebiet verläuft sie auf rund 72 km Länge.
2. Mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 30.03.1982, Az.: II/444.63/5/82 wurde die Errichtung gem. VbF und WHG genehmigt. Mit Bescheid vom 03.01.1984 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Az.: II/444-63/16/83) wurde die gewerberechtliche Erlaubnis und die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts erteilt. Die Erlaubnis und die Genehmigung zum Betrieb der Fernleitung wurden bis zum 31.12.2007 befristet. Die Errichtungsgenehmigung erfolgte ohne Befristung.
3. Mit Schreiben vom 20.01.2006 beantragte die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, die Erlaubnis und Genehmigung zum Betrieb über den 31.12.2007 hinaus unbefristet zu erteilen und das hierfür erforderliche Scoping-Verfahren durchzuführen. Ein Scoping – Report wurde am 13.11.2006 vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts fand am 14.12.2006 eine Besprechung gem. § 5 UVPG (Scoping – Termin) statt. Zu der Besprechung waren die Sachverständigen des TÜV, des LfU, sowie Vertreter der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden, der Wasserwirtschaftsämter, der Regierung von Schwaben und der in der Regierung von Oberbayern betroffenen Sachgebiete eingeladen. Auf der Grundlage des Scoping-Termins sowie der von den beteiligten Behörden und Sachverständigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wurde die Antragstellerin mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.01.2007 gem. § 5 S. 1 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, stellte mit Schreiben vom 16.07.2007 mit beigefügten Planunterlagen den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis ab dem 01.01.2008. Der Antrag besteht aus den Teilen A, B, C und D mit Anhängen.

Mit Schreiben vom 17.07.2007 leitete die Regierung von Oberbayern die Planunterlagen an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, weiter.

Es wurden außerhalb der Regierung von Oberbayern folgende Sachverständige und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- TÜV Industrie Service GmbH
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Amt für ländliche Entwicklung, Schwaben
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Autobahndirektion Südbayern
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München
- DB Services Immobilien GmbH
- Regierung von Schwaben

sowie die Sachgebiete 10, 51, 52 und 24.2 der Regierung von Oberbayern.

Darüber hinaus wurden die vom Vorhaben betroffenen Verbände, Leitungsbetreiber, Versorgungsunternehmen u. a. mit Schreiben vom 17.07.2007 unter Beifügung eines Satzes Planunterlagen informiert. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 17.07.2007 wurden die nachstehenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften angeschrieben und aufgefordert, die Antragsunterlagen in der Zeit vom 06.08.2007 bis einschließlich 05.09.2007 auszulegen sowie Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 19.09.2007, noch schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können.

- Verwaltungsgemeinschaft Ries
- Gemeinde Alerheim
- Gemeinde Deiningen
- Verwaltungsgemeinschaft Monheim
- Gemeinde Buchdorf
- Gemeinde Daiting
- Gemeinde Fünfstetten
- Stadt Harburg (Schwaben)
- Gemeinde Huisheim
- Gemeinde Marxheim
- Stadt Monheim
- Große Kreisstadt Nördlingen
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
- Gemeinde Königsgmoos
- Stadt Neuburg a.d.Donau
- Gemeinde Oberhausen
- Gemeinde Rennertshofen
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau
- Gemeinde Rohrenfels
- Gemeinde Weichering

Die folgenden Naturschutzfachverbände wurden mit Schreiben vom 24.07.2007 unterrichtet:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.

5. Stellungnahmen

Das LfU und der TÜV haben sich zu dem Vorhaben des Weiterbetriebs der Fernleitung geäußert und unter Nennung einer Reihe von Auflagenvorschlägen zugestimmt.

Das Landratsamt Neuburg – Schrobenhausen hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Das Landratsamt Donau – Ries hat mit Hinweisen zum Denkmalschutz und Wasserrecht sein Einvernehmen erteilt.

Die beteiligten Wasserwirtschaftsämter, das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Ämter für Ländliche Entwicklung, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, die Autobahndirektion Südbayern, die staatlichen Bauämter sowie die Sachgebiete 51, 52, 10 und 24.2 der Regierung von Oberbayern gaben –teilweise unter Benennung von Auflagen-Stellungnahmen ab. Seitens der Regierung von Schwaben wurden insbesondere zum Schutz von Tieren und Pflanzen Beschränkungen der Kontrollbefliegungen und –begehungen gefordert. Der Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern, fordert in seiner Stellungnahme eine erneute Befristung der Genehmigung. Der Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Schwaben, wendet sich in seiner Stellungnahme insbesondere gegen die bereits bestehende oder geplante gewerbliche Nutzung der Pipeline. Die Gewährung der Inanspruchnahme der Grundstücke sei auf der Grundlage der Zusage erfolgt, dass die Leitung ausschließlich der Landesverteidigung diene. Seitens der Grundstückseigentümer werde daher eine Neuverhandlung der Entschädigungsbeträge gefordert. Darüber hinaus müsse die Haftungsfrage bei einem Schadensfall geklärt werden. Auch die möglichen Risiken bei einem Wechsel der Transportmedien seien zu klären. Insgesamt wird eine erneute Befristung gefordert.

Die DB Services Immobilien GmbH erklärte mit Schreiben vom 29.10.2007 ihre Zustimmung zum Antrag unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Kreuzungsvereinbarungen und Gestattungsverträge auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Vorlage eines Notfallkonzeptes sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall eines Ausfalls der Pipeline wird gefordert. Auf § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung wird verwiesen.

Die Gemeinden Weichering, Buchdorf, Daiting sowie die Stadt Monheim wendeten sich auf der Grundlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse gegen den unbefristeten Betrieb.

Seitens der betroffenen Verbände, Leitungs- und Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls Stellungnahmen abgegeben.

Gegen das geplante Vorhaben wurden im Übrigen von privater Seite zwei Einwendungen erhoben. Die Einwendungsführer wenden sich gegen die Unbefristung des Betriebs. Ein Einwendungsführer trägt vor, dass die Genehmigung des unbefristeten Betriebs einen enteignungsgleichen Eingriff bedeute.

6. Erörterungstermin

Die Erörterung des Vorhabens mit den Vertretern der Antragstellerin, Trägern öffentlicher Belange und den Sachverständigen fand am 16.11.2007 in der Regierung von Oberbayern statt. Zu dem Termin wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in den jeweiligen Gemeinden eingeladen.

Die Ergebnisse können dem Ergebnisprotokoll des Termins entnommen werden.

II. **Rechtliche Würdigung**

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 20 UVPG). Bei der Fernleitung Aalen - Neuburg handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 Nr. 1 WHG, die sowohl den Bereich eines Werksgeländes als auch den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet.

1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben – Neuerteilung einer Betriebserlaubnis nach Ablauf der Befristung - ist gem. § 20 S. 1 i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.3.1 zwingend umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, da die Leitung länger als 40 km ist. Hieraus folgt gem. § 20 S. 1 UVPG, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung konnte nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

1.3 Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellung sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Stellen zugeleitet und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG muss die nach § 9 Abs. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 VwVfG entsprechen. Gem. § 1 Abs. 3 VwVfG wurde das Verfahren nach dem bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Nach § 22 UVPG gelten für das Planfeststellungsverfahren selbst die §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat die in Art. 73 BayVwVfG hierfür festgelegten Erfordernisse beachtet.

Die Regierung hat nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG den von dem Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben. Ferner wurden die TÜV SÜD Industrie Service GmbH sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt als Sachverständige angehört. Der Plan wurde gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt. Die entsprechende Bekanntmachung ist in allen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt. Die Betroffenen hatten somit Gelegenheit, gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben.

Den anerkannten Verbänden, die durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.4 Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen

Die erhobenen Einwendungen führen im Ergebnis nicht dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss abzulehnen wäre, weil etwa der Planung entgegenstehende Belange überwiegen würden und durch Änderungen oder Auflagen kein gerechter Ausgleich erzielt werden könnte. Sie führen auch nicht dazu, dass der Plan grundlegend geändert werden müsste. Soweit den Einwendungen und Anträgen im Rahmen dieses Beschlusses nicht durch Auferlegung von Schutzmaßnahmen o.ä. Rechnung getragen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Soweit in Einwendungen kein „berührter Belang“ genannt oder erkennbar ist oder sich die Einwendungen auf Punkte beziehen, über die im Planfeststellungsbeschluss nicht zu befinden ist, werden sie bereits als unzulässig zurückgewiesen. Dies gilt insbesondere für den Vortrag eines Einwendungsführers, die unbefristete Genehmigung des Betriebs stelle einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Der Planfeststellungsbeschluss regelt lediglich die öffentlich-rechtlichen Fragen, insbesondere der Sicherheit des Betriebs. Auch die Frage, ob im Falle einer etwaigen nicht-militärischen Mitnutzung der Leitung, die Betreiberin ihre vertraglichen Pflichten noch erfüllt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Inhalt der Dienstbarkeit und die für die Eintragung geleistete Entschädigung ist nicht zu prüfen.

Im einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen, in denen sich im Rahmen der Abhandlung der einschlägigen Fragenkomplexe die entsprechende Beurteilung der Regierung ergibt, auch ohne dass stets auf bestimmte Einwendungen Bezug genommen wurde, verwiesen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Bei der Entscheidung, wie die durch das geplante Vorhaben ausgelösten Konflikte öffentlicher und/oder privater Interessen gelöst werden, steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Dieser sind nach den Grundsätzen rechtsstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich aus dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versagungsgründen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

2.1 Planrechtfertigung

Die Planung des vorliegenden Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwGE 448, 56; 71, 166; 72, 282). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Im vorliegenden Fall sind an die Planrechtfertigung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Erfordernis einer grundsätzlichen Planrechtfertigung leitet die Rechtsprechung mit Blick auf Art. 14 GG aus dem Eingriffscharakter und der regelmäßig gegebenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer hoheitlichen Planung ab. Dieser Gesichtspunkt kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da die Leitung bereits seit vielen Jahren verlegt ist und baulich nicht verändert wird. Es kommt nicht zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch.

Es genügt somit im vorliegenden Fall, dass ein Bedarf für den Plan besteht. Die Fernleitung ist Bestandteil des NATO-Versorgungssystems Mitteleuropa. Sie verbindet die beiden Tanklager Aalen und Neuburg/Weichering. Sie dient der Versorgung mit den für die Landesverteidigung erforderlichen Mineralölprodukten Benzin, Düsentreibstoff, Dieselkraftstoff und Heizöl EL, auch im Verbund mit dem bestehenden zentraleuropäischen Pipelinesystem (CEPS).

Das Vorhaben eines Weiterbetriebs der bereits vorhandenen Leitung ist demnach vernünftigerweise geboten.

2.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163, 165).

2.2.1 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere gem. Buchstabe a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und gem. Buchstabe b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur zwingenden Voraussetzung für die Planfeststellung gemacht. Die Allgemeinwohlbeeinträchtigung muss dabei aller Voraussicht nach ausgeschlossen sein. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Aufgrund des durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturierten Abwägungsvorgangs wird dabei zwischen umweltbezogenen und sonstigen öffentlichen Belangen unterschieden. In Bezug auf die umweltbezogenen Belange sind in einem ersten Schritt alle von der Planung berührten schutzwürdigen Belange zu ermitteln und darzustellen. In einem zweiten Schritt sind die als abwägungsrelevant erkannten Belange nach ihrer Bedeutung zu gewichten und zu bewerten. Maßstab für die Bewertung sind gem. Ziffer 16.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 – UVPVwV – die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Das auf diese Weise ermittelte Abwägungsmaterial bildet dann die Grundlage für eine Abwägung bezüglich des Wohls der Allgemeinheit, in der die z.T. gegenläufigen Belange zum Ausgleich gebracht werden sollen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diese Abwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Nennung des Katalogs des § 2 UVPG in § 21 Abs. 1 Nr. 1 a UVPG.

2.2.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 11 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten und im folgenden im Einzelnen abgehandelten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt festzustellen. Gegenstand der Ermittlung sind im vorliegenden Fall alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb, aber auch durch Betriebsstörungen verursacht werden können. Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung sind zunächst der Ist-Zustand der Umwelt und im Anschluss daran die voraussichtliche Veränderungen der Umwelt infolge des Vorhabens zu untersuchen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden dann die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG bewertet.

- a) Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG
- aa) Ist-Zustand der Umwelt

Welche Schutzgüter des Katalogs in § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen für das Vorhaben relevant sind, wurde im Rahmen des Scoping-Termins festgelegt. Die Antragstellerin hat entsprechend gem. § 6 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Daraus ergibt sich bezüglich des Ist-Zustandes der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG im Untersuchungsraum folgendes:

- Mensch
In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen der Siedlungs- und in geringem

Maße der Erholungsraum betroffen. Im Untersuchungsraum von 300 m entlang der Trasse befinden sich zahlreiche Wohnsiedlungen, gewerbliche Bauflächen, Sportanlagen und gemischte Bauflächen..

- Tiere und Pflanzen

Im Untersuchungsraum, der für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere auf 100 m entlang der Trasse festgelegt wurde, befinden sich mehrere Natura 2000-Gebiete. Hierunter fallen sowohl Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG als auch FFH-Gebiete gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-RL 92/43/EWG.

Folgende FFH-Gebiete wurden gemeldet:

„Wörnitztal“ (Nr. 7029-371), „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ (Nr. 7128-371), „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301.01), „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental“ (Nr. 7132-371) und „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ (Nr. 7233-373.04)

Des Weiteren durchschneidet die Trasse das SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Nr. 7130-471.03, 7130-471.12 und 7130-471.13)). Betroffen sind darüber hinaus die SPA-Gebiete „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (Nr. 7132-471) und „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Nr. 7232-471).

Des Weiteren verläuft die Trasse durch verschiedene Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich darüber hinaus zahlreiche Biotope.

- Boden

Im Bereich des Landkreises Donau-Ries im Naturraum Ries und im Landkreis Neuburg – Schrobenhausen, Naturräume südliche Frankenalb, Aindlinger Terrassentreppe und Donaumoos, sind im Wesentlichen die Bodenarten Ackerstandort sowie Gründlandstandorte jeweils teils mit lehmigen bzw. sandigen Böden anzutreffen.

- Wasser

Oberflächengewässer: Von der Fernleitung wird an Gewässern I. Ordnung die Wörnitz und die Donau und die Eger, ein Gewässer II. Ordnung gekreuzt. Im Bereich dieser Flüsse sowie der Ussel werden verschiedene rechtskräftige Überschwemmungsgebiete von der Leitungstrasse gequert.

Hydrogeologie:

Die Fernleitung Aalen – Neuburg durchschneidet drei hydrogeologische Teilräume:

- Nördlinger Ries
- Fränkische Alb
- Fluvioglaziale Schotter.

Grundwassernutzungen: Wasserschutzgebiete werden von drei Schutzzonen umgeben. Der Fassungsbereich (Zone 1) schützt Quellen und Brunnen und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung. Die Engere Schutzzone (Zone 2) stellt den Schutz vor Verunreinigungen sicher. Die Weitere Schutzzone (Zone 3) soll Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen bieten. Die Trassenführung der Fernleitung verläuft durch die Weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes Huisheim von km 34+445 bis 35+263 und des Wasserschutzgebietes Neuburg – Sehensand von km 72+700 bis 74+000. Darüber hinaus verläuft die Trasse in der Nachbarschaft von insgesamt vier Wasserschutzgebieten, ohne die Schutzzonen zu tangieren.

Seismik: Gemäß der Erdbebenzonenkarte im Anhang zur DIN 4149-1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) teilt sich Deutschland in 4 Zonen: die Warnzone 0 und die drei

Erdbebenzonen von 1 bis 3. Der Trassenverlauf bezogen auf diese Erdbebenkarte verläuft hauptsächlich in der Warnzone 0, teilweise auch in Erdbebenzone 1.

- Klima und Luft

Im Scoping-Termin wurde festgelegt, dass eine Behandlung des Schutzgutes Klima in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist. Bezüglich des Schutzgutes Luft wurde festgelegt, dass die Beschreibung der Auswirkungen von Emissionen im Normalbetrieb und im Störfall ausreicht.

- Landschaft.

Die Trasse der Fernleitung verläuft durch die Landschaftseinheiten Rieskrater, Riesrand, Südliche Frankenalb, Donautal Neuburg und Donauterrassen

- Kulturgüter

Die Leitung quert an Infrastruktureinrichtungen u.a. Bundesstraßen, Kreisstraßen und Bahnlinien.

Im Verlauf der Leitung befinden sich darüber hinaus zahlreiche archäologische Fundstellen.

bb) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bei den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist zu unterscheiden zwischen denen des Normalbetriebs und denen, die bei Betriebsstörungen auftreten können. Eine Unterscheidung bezüglich des befristeten bzw. des unbefristeten Betriebs der Leitung ist nicht notwendig. Die von den Sachverständigen des LfU und des TÜV gemachten Ausführungen unterscheiden bezüglich dieses Punktes ebenfalls nicht. Durch entsprechende Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der Sicherheit der Leitung ist vielmehr zu gewährleisten, dass die Leitung dauerhaft sicher ist und daher auch in Zukunft keine Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Normalbetrieb:

Die Situation der Umwelt ist während des Normalbetriebs gleichzusetzen mit dem derzeitigen Ist-Zustand, da die Leitung bereits betrieben wird. Die Auswirkungen des Betriebs auf die Schutzgüter sind im Einzelnen:

- Mensch
 - Lärmbeeinträchtigung der Bevölkerung durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
 - Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen.
 - Beeinträchtigungen durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen.
- Tiere und Pflanzen
 - Lärmbeeinträchtigung der Fauna durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
 - Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen.
 - Störungen der Flora und Fauna durch abschnittsweise durchgeführte Leitungsbegehungen sowie durch Freischneidearbeiten im Freihaltestreifen
 - Veränderung von (Wald-) Habitaten insbesondere durch Schneisen in Waldgebieten
 - Beeinträchtigung durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen
- Boden
 - Wärmeemissionen bedingt durch die erhöhte Mineralölprodukt-Transporttemperatur im Vergleich zu den Bodentemperaturen

- Wasser
Im Normalbetrieb werden weder überirdische noch unterirdische Gewässer beeinträchtigt.
- Landschaft
- Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Leitungsmarkierung sowie durch die freizuhaltenen Schneisen in Waldgebieten
- Luft
Im Normalbetrieb treten keine Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase aus, die die Luftqualität beeinträchtigen könnten.
- Kulturgüter
Durch den bloßen Betrieb der Leitung kann es nicht zu einer Beeinträchtigung von Kulturgütern kommen.

- Betriebsstörungen:

- Mensch

Das Schutzgut Mensch kann im Wesentlichen durch auslaufendes Produkt, Explosionen und in der Folge auftretende Brände sowie Verdunstungen aus einer Lache gefährdet werden.

Bei Austritt von geringen Produktmengen aus der überdeckten Leitung tritt angesichts einer Überdeckung von mindestens 1m wahrscheinlich kein Produkt an die Erdoberfläche. Der „worst-case“ bei einer eingeeerdeten Leitung ist der komplette Bruch über eine Länge von ca. ein bis zwei Metern. Je nach Überdeckung der Leitung kann es zu Verwerfungen der Oberfläche mit oberirdischem Austritt von Mineralölprodukt kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich das an die Oberfläche gelangende Mineralölprodukt entzündet und dadurch Menschen zu Schaden kommen. Mit einer unmittelbaren Entzündung ist jedoch nicht zu rechnen, da neben der erforderlichen Zündenergie auch das zündfähige Gemisch vorhanden sein muss. Kommt es jedoch zu einer Entzündung können Menschen im Einzugsgebiet der Explosion getötet oder verletzt werden. Die von einem Brand ausgehende Wärmestrahlung kann ebenfalls tödlich sein oder zu Verletzungen führen. Durch den Brand werden weiterhin toxische Bestandteile der Brandgase freigesetzt, die in hohen Konzentrationen ebenfalls tödlich sein oder zu Vergiftungserscheinungen führen können.

Bei Austritt von Medium aus der freiliegender Leitung ist mit anderen Auswirkungen zu rechnen. Im Rahmen dieses worst-case-scenarios kommt es zu einer schnellen Freisetzung großer Mengen Mineralölprodukte. Entsprechend der Auslaufmenge, Wurfweite und der Geländegestalt entsteht eine Mineralöllache, die in Abhängigkeit zum ausgetretenen Produkt, der Lachenfläche und den meteorologischen Bedingungen verdampft. Die Lache kann sich entzünden oder wie oben dargestellt bei Entwicklung eines Luft-Kohlenwasserstoff-Gemischs explodieren.

- Pflanzen und Tiere

Im Falle einer plötzlichen Leckage ist die Tierwelt den gleichen Gefährdungen ausgesetzt wie der Mensch. Im Falle eines Brandes werden Bäume und Pflanzen in einem Abstand von unter ca. zwei Metern entzündet.

Austretendes Produkt verunreinigt Tiere und Pflanzen im Niederschlagsgebiet, was im schlimmsten Fall ein Absterben zur Folge haben kann.

- Boden

Bei Betriebsstörungen ist hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden zwischen schleichenden und plötzlichen gewaltbedingten Leckagen zu unterscheiden.

Bei einer schleichenden Leckage tritt das Produkt in geringen Mengen, aber u.U. über einen längeren Zeitraum aus, wenn der Mediumsverlust so minimal ist, dass die fortlaufenden Leckerkennungsmaßnahmen nicht reagieren. In der Regel wird nur der Untergrund verunreinigt. Je nach Bodenart und -typ kann der Boden unterschiedlich viel Produkt aufnehmen. Dies wirkt sich auch auf das Ausbreitungsverhalten aus.

Bei gewaltbedingten Leckagen, die auch Produktfontänen zur Folge haben können, ist zunächst der Oberboden betroffen. Die Ausbreitung folgt dem Relief des Geländes. Die Tiefe des Eindringens der Kontamination in den Boden lässt sich erst durch Beprobungen ermitteln.

- Wasser

Im Falle einer schleichenden Leckage kann es zu einer Grundwasserverunreinigung kommen, insbesondere wenn das Leck über einen längeren Zeitraum nicht erkannt wird.

Bei einer spontanen Leckage in Folge einer Fremdeinwirkung bricht das Medium in der Regel sofort nach der Entstehung zur Erdoberfläche durch. Wegen der unterschiedlich hohen Fontäne und Verteilung des Öles entlang des Reliefs der Geländeoberfläche wird die Infiltration ungleichmäßig erfolgen. Hinzu kommen noch die unterschiedliche Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten, die auch zu einem ungleichen Fortschreiten der Produktfront führen. Die Grundwasseroberfläche wird daher in Abhängigkeit zur Durchlässigkeit der ungesättigten Zone und der Infiltrationsrate an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten erreicht. Die Ausbreitung ist zunächst radial und passt sich dann der Fließrichtung des Grundwassers an. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit hängt von der Fließgeschwindigkeit des Grundwassers ab.

In beiden Fällen erreicht man erst durch Bohrungen näheren Aufschluss über den Aufbau des Bodens. Mit diesen Daten kann der tatsächlichen Ausbreitungsgrad bei einem Austritt von Medium abgeschätzt werden.

Bei Eintritt von Mineralölprodukt in Oberflächengewässer, hier Flüsse, wird sich auf dem Gewässer zunächst ein dünner Film bilden, der mit der Fließgeschwindigkeit fortgetragen wird. Der Pflanzenbewuchs im Uferbereich sowie die mäandrierenden Ausbuchtungen des Flusses führen dazu, dass ein Teil der eingebrachten Mineralölstoffe gebunden wird. Kerosin und Dieselmotorenstoffe sind im Wasser fast nicht löslich.

- Luft

Durch Brandgasemissionen, die verschiedene toxische Bestandteile enthalten, kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen.

- Kulturgüter

Kulturgüter, wie z.B. Ausgrabungen, die sich genau im Bereich einer Betriebsstörung befinden, werden durch austretendes Medium verunreinigt.

b) Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Gem. § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-

sorge nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 S.2 und 4 UVPG zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 16.3 UVPVwV sind als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen die gesetzlichen Umweltauflagen heranzuziehen.

aa) § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG

Grundlage der Bewertung ist zunächst § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG selbst, der den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses davon abhängig macht, dass Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich diese Anforderungen sinngemäß auch aus § 19b Abs. 2 S. 1 WHG.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 b) UVPG ist durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter zu treffen. Vorsorge bedeutet hierbei, dass alle Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, auch wenn lediglich die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Diese nicht gänzlich auszuschließenden Gefahrenquellen müssen durch die in § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG genannten Maßnahmen praktisch ausgeschlossen werden können.

Die Vorsorgemaßnahmen müssen den auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 UVPG erlassenen Vorschriften zum Stand der Technik, d.h. der RohrfernleitungsVO und der TRFL, entsprechen. Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter können ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Leitung zum Zeitpunkt der Genehmigung sowie im laufenden Betrieb für die Dauer der erteilten Genehmigung dem Stand der Technik entspricht und somit sicher ist. Leckagen (sowohl schleichende als auch plötzliche durch Fremdeinwirkung auftretende) müssen möglichst verhindert werden.

Über die von der Betreiberin bereits durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Technik bezogen auf den Betrieb der Leitung hinaus wurde unter Punkt A II. eine Reihe weiterer Auflagen für den Nachweis des Standes der Technik aufgenommen.

Die Erhaltung des Bestands der Leitung und damit die Verhinderung von Leckagen für die genehmigte Betriebsdauer wird durch die in Ziffer A III. des Bescheids geregelten Auflagen gewährleistet. Die Betreiberin ist demnach verpflichtet, die Fernleitung in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nachvollziehbar wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch das in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO vorgeschriebene und in den Bescheid übernommene Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage.

Es wurden Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse vorgeschrieben, die alle zehn Jahre erfolgen müssen. Die Erfassung und Auswertung von Lastwechseln und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Lebensdauerabschätzung sowie die regelmäßig durchzuführenden Werkstoffuntersuchungen und die angeordnete Intensivmessung des kathodischen Korrosionsschutzes dienen ebenfalls dem Nachweis der Integrität der Leitung.

Um auch eventuelle Leckagen unter der Nachweisgrenze der vorgenannten Leckerkennungsverfahren feststellen zu können, sind regelmäßig wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach dem Drucktemperaturverfahren (DT-Verfahren) durchzuführen.

Alle Verfahren sind erprobt und benutzen bekannte physikalische Messmethoden.

Um dem Entstehen von Leckagen durch Fremdeinwirkung, insbesondere durch Arbeiten im Bereich der Fernleitung oder Unfälle entlang der Trasse vorzubeugen, besteht die Verpflichtung, die Mindestüberdeckung der Leitung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanieren.

Im Bereich von Gewässerkreuzungen dient die geforderte Mindestüberdeckung von 1,50 m dem Schutz der Gewässer. Die Trassenmarkierungen und die Freihaltung des Schutzstreifens dienen ebenfalls dem Schutz der Leitung. Durch die vorgeschriebenen Trassenkontrollen wird gewährleistet, dass Arbeiten im Bereich der Fernleitung beobachtet und soweit notwendig überwacht werden können.

Die Auflagen sind auch angesichts der (äußerst geringen) Häufigkeit von Leckagen ausreichend. Die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ist bei der Festlegung der Schutzintensität zu berücksichtigen.

Die Fernleitungen und alle Anlagenteile, die oberirdisch verlaufen, sind vor dem Eingriff Unbefugter zu schützen. Der Bescheid enthält eine Auflage mit einer entsprechenden Verpflichtung. Wie die Anlage geschützt wird, z.B. durch Umfriedungen und durch Kameraüberwachung, liegt im Ermessen der Betreiberin.

Schutzmaßnahmen gegen terroristische Angriffe auf die Leitungen können hingegen nicht verhältnismäßig gefordert werden; es ist davon auszugehen, dass es sich bei unterirdisch verlegten Produktenfernleitungen nicht um vorrangige Ziele eines derartigen Angriffs handelt.

Dennoch auftretende Lecks müssen möglichst schnell festgestellt und geortet werden. Die Sicherheit des Betriebs hinsichtlich der Leckerkennung und Leckortung wird durch die Überwachung der Fernleitungen mit zwei voneinander unabhängigen, kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungseinrichtungen (Druckfallverfahren und Mengenvergleichsverfahren) gewährleistet.

Ist ein Leck erkannt worden, müssen seine Folgen möglichst gering gehalten und effektiv beseitigt werden, § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG.

Für den Fall einer Leckage sind umfangreiche Maßnahmen zur Minderung der Austrittsmenge und der Folgen von austretenden Produkten vorgesehen. Hierzu gehören auch die Bestimmungen zur Einstellung des Förderbetriebs bei Gefahr in Verzug.

Dies sind im Wesentlichen:

- Absperrereinrichtungen in den Pump- und Übergabestationen
- Leckerkennungs- und Ortungssystem
- Innerbetrieblicher Alarm- und Einsatzplan
- Katastrophenschutz-Sonderplan mit den Maßnahmen zur Verminderung der Folgen austretenden Öls
- Bereitstellung von Ölwehrmaterial

Für welche Schäden, insbesondere der Umwelt, die Betreiberin haftet, ergibt sich aus dem im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 22 WHG, UmweltschadensG):

Die Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG sowie des § 19 b WHG an die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr sind damit erfüllt.

bb) Europäischer Artenschutz, § 42 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie (FFH-RL)- sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) – verankert.

Das Bundesrecht regelt die artenschutzrechtlichen Verbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG, der gem. § 11 S. 1 BNatSchG unmittelbar gilt. Die geschützten Arten werden in § 10 Abs. 2 Nr.

10 und 11 BNatSchG definiert. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist die Tötung oder Störung der besonders bzw. streng geschützten Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Lebensstätten bzw. Standorte dieser Arten grundsätzlich verboten. Für Handlungen zur Durchführung eines nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffs gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1-4 nur mit gewissen Maßgaben(, für sonstige besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 gar nicht). Sofern Verbotstatbestände verwirklicht werden, ist für die Durchführung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu erteilen. Die §§ 42, 43 BNatSchG wurden durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I, 2873) unter Berücksichtigung der Vorgaben der o.g. Richtlinien neu gefasst.

Gemäß den o.g. Vorschriften ist für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 VSchRL) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 43 Abs. 8 BNatSchG zu untersuchen.

Das Prüfprogramm der saP erfolgt im Wesentlichen in vier Schritten. Zunächst erfolgt die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums im Zuge einer Abschichtung aller in Bayern aktuell vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens. In einem zweiten Schritt wird grundsätzlich die Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum erhoben. Im Anschluss daran wird geprüft, inwieweit die relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Schließlich ist zu untersuchen, ob unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist. Nur wenn dies der Fall ist, sind in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist die saP ausschließlich auf die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Betriebs der Leitung anzuwenden.

Eine tatsächliche Betroffenheit der Anhang - IV- Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Das vorliegende Verfahren beinhaltet keine baulichen Veränderungen der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Trasse. Es kämen daher nur Beeinträchtigungen durch die zur Gewährung der Sicherheit der Leitung erforderlichen Trassenkontrollen in Betracht. Diese können jedoch ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um Trassenbegehungen, Trassenbefahrungen - und befliegungen. Diese werden nur tagsüber und bei gutem Wetter durchgeführt. Befahrungen erfolgen überwiegend auf öffentlichen Straßen. Ausnahmsweise wird der u.a. zu diesem Zweck freizuhaltende Schutzstreifen genutzt. Die Befliegungen erfolgen mit Hubschraubern.

Nicht ausgeschlossen werden können grundsätzlich Beeinträchtigungen der Avifauna durch die Befliegungen. Am empfindlichsten reagieren hierbei Entenvögel und Wiesenbrüter. Für wiesenbrütende Limikolen sind besonders negative Auswirkungen während der Brutzeit zu befürchten. Durch die im Bescheid aufgeführten Beschränkungen der Kontrollbefliegungen während der Brutzeit sowie ein grundsätzliches Begehungsverbot in dieser Zeit können Beeinträchtigungen aber vermieden werden mit der Folge, dass die Voraussetzungen einer Befreiung nicht zu prüfen sind.

Eine Betriebsstörung in Form einer plötzlich auftretenden Leckage ist durch die im vorliegenden Bescheid aufgenommenen Auflagen zur Gefahrenvorsorge und zur Gefahrenabwehr nach menschlichem Ermessen wie oben dargelegt praktisch ausgeschlossen. Zusätzlich unwahrscheinlich ist, dass eine dennoch auftretende Betriebsstörung eine geschützte Art beeinträchtigt. Für den demnach sehr unwahrscheinlichen Fall einer Leckage kann im vorliegenden Bescheid keine vorsorgliche Befreiung erteilt werden, weil die Betriebsstörung zwar betrachtet wird und umfangreiche Vorkehrungen zur Abwehr einer solchen Störung vorgeschrieben werden, diese aber nicht Teil der Genehmigung sein kann.

cc) Nationaler Artenschutz

Für besonders und streng geschützte Arten, die weder im Anhang IV zur FFH-Richtlinie aufgeführt noch Vögel sind, ist nach wie vor § 43 Abs. 4 BNatSchG anwendbar. Die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 gelten demnach nicht für den Fall, dass die Handlungen mit der Ausführung des genehmigten Vorhabens unvermeidbar verbunden sind, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG findet hier Anwendung.

dd) Eingriffsregelung, Art. 6a BayNatSchG

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder im erforderlichen Maße auszugleichen oder zu kompensieren sind.

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Verwirklichung des Eingriffstatbestandes, da es sich lediglich um die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für bereits seit vielen Jahren bestehende Leitungen handelt.

ee) Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000, Art. 13c BayNatSchG

Nach Art. 13c BayNatSchG sind Projekte, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist grundsätzlich im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Eine solche ist aber nur dann notwendig, wenn die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Diese ist durch die nach dem Fachgesetz zuständige Behörde, hier die Planfeststellungsbehörde, nach eigener Einschätzung zu beurteilen. Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern war im vorliegenden Fall keine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele der gequerten FFH-Gebiete „Wörnitztal“ (Nr. 7029-371), „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ (Nr. 7128-371), „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301.01), „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental“ (Nr. 7132-371) und „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ (Nr. 7233-373.04) ist durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung nicht zu befürchten. Die Trasse ist bereits errichtet und wird baulich nicht verändert.

ff) Art. 13d BayNatSchG

Gem. Art. 13 d BayNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter besonders wertvoller Biotope führen können, unzulässig. Derartige Auswirkungen sind, wie bereits ausgeführt, durch den Betrieb der bestehenden Leitungen nicht zu befürchten.

gg) Art. 13e BayNatSchG

Die zur Freihaltung der Trasse notwendigen Maßnahmen müssen sich an die Vorgaben des

Art. 13 e BayNatSchG halten. Dies wird durch eine entsprechende Auflage gewährleistet.

hh) Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

Art. 9 Abs. 2 BayWaldG stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Genehmigung. Da die Leitung bereits errichtet wurde und derzeit keine baulichen Veränderungen geplant sind, sind zusätzliche Rodungen nicht erforderlich.

ii) § 34 Abs. 2 S. 2 WHG

§ 34 Abs. 2 S. 2 WHG steht der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Stellungnahme des LfU ergibt, ist bei Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Auflagen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen.

jj) § 22 BImSchG

Die Voraussetzungen des § 22 BImSchG werden erfüllt. Wie bereits ausgeführt, wird die Rohrleitungsanlage so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2.1.2 Auswirkungen auf sonstige öffentliche Belange

Neben den Aussagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind auch sonstige öffentliche Belange Teil des Wohls der Allgemeinheit.

- Städtebau und Planungshoheit

Die bestehende Trasse beeinflusst die Erstellung von Bauleitplänen der Gemeinden, die von der Trasse berührt werden. Eine Überbauung der Fernleitungstrasse im Bereich des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten, die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können, vorgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechte liegt dennoch nicht vor. Konkrete gemeindliche Planungen, die durch einen Weiterbetrieb der Leitung nachhaltig gestört würden, sind nicht bekannt. Der Weiterbetrieb entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer Planung. Eine unzumutbare Einwirkung auf gemeindliches Grundeigentum oder von Gemeinden getragene kommunale Einrichtungen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

- Verkehrserschließung und Straßenrecht

Die Leitung ist bei Verkehrserschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Querungen mit Straßen oder Bahnlinien sind Gestattungsverträge abzuschließen bzw. vorhandene Verträge zu ergänzen.

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um einen Aufgangtatbestand, der an das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht anknüpft. Hierunter kann beispielsweise die Leichtigkeit des Verkehrs fallen. Der Transport von Mineralölprodukten mit Fernleitungen entlastet den Straßen- und Schienenverkehr. Ohne eine Fernleitung müsste das Rohöl mit Tanklastern oder Kesselwagen zu seinem Bestimmungsort

transportiert werden.

- Sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit

Entscheidungserhebliche sonstige Belange sind nicht erkennbar.

2.2.1.3 Gesamtabwägung Wohl der Allgemeinheit

Die Regierung hat in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu überprüfen, ob von dem Vorhaben bei Saldierung von Vor- und Nachteilen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zu erwarten ist. Dabei sind die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen sowie ausgleichende und verhütende Auflagen und Bedingungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührten öffentlichen Belange durch die Regierung hat ergeben, dass im Falle des Weiterbetriebs der Fernleitung bei Berücksichtigung der vorgesehenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es wird Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter uneingeschränkt geschützt werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind bei einer „worst-case“ –Betrachtung Beeinträchtigungen denkbar. Hierfür müssen sich Menschen am Schadensort befinden, es muss zum Ölaustritt und zu einem zündenden Ereignis kommen. Nach der von der Europäischen Vereinigung für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit für Raffination und Verteilung veröffentlichten Statistik über Ölnfälle an Rohöl- und Produktpipelines (CONCAWE) haben sich in den letzten 30 Jahren in Europa fünf Unfälle ereignet, bei denen vierzehn Menschen ums Leben gekommen sind. Bei vier der fünf Unfälle handelte es sich um Brände. Drei Brände entstanden im Verlauf des Schadensmanagements, nachdem das Leck bereits abgedichtet war. Keiner der tödlichen Unfälle passierte in Deutschland.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass tödliche Unfälle bzw. Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Statistik zeigt jedoch, dass diese im Verhältnis zur Anzahl von Fernleitungen in Europa sehr selten vorkommen. Die in Deutschland sowohl für Arbeiten an Pipelines als auch für die Ölschadenbekämpfung geltenden Sicherheitsauflagen lassen tödliche oder andere schwere Unfälle als unwahrscheinlich erscheinen. Das verbleibende Restrisiko ist hinzunehmen.

Soweit Bewohner im Bereich der Stationen durch Gasimmissionen betroffen sind, liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG vor. Dies gilt auch für die durch die Hubschrauberflüge auftretenden Geräuschimmissionen.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann es durch Ölaustritt und Explosionen bzw. Brände ebenfalls zu Beeinträchtigungen kommen. Der Schadenseintritt ist aber unwahrscheinlich und wird durch die genannten Auflagen in einem vertretbaren Rahmen gehalten. Hinsichtlich der Gas- und Geräuschemissionen im Normalbetrieb gilt das zum Schutzgut Mensch Gesagte. Durch eine Regelung der Überfliegungsrechte wird auch eine Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete im Trassenbereich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Ressourcennutzung der Natur ergibt sich durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Weitere Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden durch schleichende Leckagen ist praktisch ausgeschlossen. Die kontinuierlichen und insbesondere auch die sehr genauen monatlichen diskontinuierlichen Überwachungsverfahren beim Betrieb der Leitung lassen schleichende Leckagen nach menschlichem Ermessen als sehr unwahrscheinlich erschei-

nen. Durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen wird verhindert, dass unzulässige Betriebsdrücke und Leckagen während des Betriebs auftreten. Zahlreiche Auflagen technischer und organisatorischer Art, sowie laufende Überwachungsmaßnahmen durch die Betreiberin, die Sachverständigen und die Behörden stellen sicher, dass die Leitung auch in der Schutzzone 3 eines WSG vertretbar ist.

Für eine Betriebsstörung, bei der es zu einem plötzlichen Entweichen von Mineralöl aus der Leitung kommt, sind sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Erkennung der Schadstelle getroffen. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind Standardabläufe der Schadensbehebung im Ölalarm – und Einsatzplan der Betreiberin beschrieben. Zum Schutz der Oberflächengewässer sind ebenfalls Maßnahmen, z.B. Anordnung und Bedienung der Ölsperren, verzeichnet. Bei einer Störung ist davon auszugehen, dass die geschulten Schutzmannschaften über die nötigen technischen Mittel zur Eindämmung einer Ölausbreitung verfügen und unmittelbar darauf zugreifen können.

Das Risiko für das Schutzgut Wasser und damit auch für das Schutzgut Boden kann insbesondere auf der Grundlage des Gutachtens des LfU als ausreichend minimiert angesehen werden.

Bei einer Leckage kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen. Ungünstigenfalls sind Reizerscheinungen der Augen-, Nasen- und Rachenschleimhäute zu erwarten. Eine erhebliche dauerhafte Umweltbeeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und Bodendenkmäler“ ist wesentlich, dass der Verlauf der Leitung unverändert bleibt. Sollten Grabungen geplant sein, ist bereits im Vorfeld die zuständige Landesdenkmalbehörde über Art und Umfang zu unterrichten, so dass Maßnahmen zum Schutz der Denkmäler frühzeitig eingeleitet werden können und der Baufortschritt nicht behindert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter praktisch ausgeschlossen ist bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch zahlreiche Auflagen und Bedingungen umgesetzt, die erforderlich und geeignet sind, Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu minimieren. Das Wohl der Allgemeinheit wird weder auf Grund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung noch wegen der Verletzung sonstiger öffentlicher Belange beeinträchtigt und stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung dar.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Die Befristung gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Genehmigung dar. Hierfür müssen tragfähige Gründe vorliegen, die schwerer wiegen als das Interesse des Antragstellers an Planungssicherheit. Solche Gründe wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Von einigen Gemeinden wurde eine Befristung vorgeschlagen, um Änderungen der Sicherheitsstandards nach Ablauf des Genehmigungszeitraums aufgreifen zu können. Diesem Gedanken wurde mit der Verpflichtung Rechnung getragen, die Rohrleitung nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde bei für den Betrieb maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften nachzurüsten. Eine solche Auflage erlaubt eine schnellere Anpassung an Änderungen der Sicherheitsstandards als eine Befristung, weil die Nachrüstung jederzeit und nicht erst nach Ablauf des Genehmigungszeitraums angeordnet werden kann.

Auch im Immissionsschutzrecht, das auf besonders umweltrelevante Anlagen zugeschnitten ist, finden sich in der Regel keine befristeten Genehmigungen.

2.2.2 Keine entgegenstehenden umweltrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Das Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften wurde bereits im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft und verneint.

2.2.3 Ziele der Raumordnung

Das beantragte Vorhaben des Weiterbetriebs wahrt die Belange der Raumordnung und Landesplanung. Da eine Fernleitung das wirtschaftlichste und sicherste Transportmittel für Mineralölprodukte ist, steht die unbefristete Betriebserlaubnis den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Hinsichtlich der geplanten Ethylenleitung, die parallel zur hier gegenständlichen Leitung verlaufen soll, wird eine enge Abstimmung empfohlen.

2.2.4 Belange des Arbeitsschutzes

Durch entsprechende Auflagen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitung die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit wahrt.

2.3 Abwägung

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gem. § 21 UVPG nicht bestehen, hat der Vorhabensträger keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Die Regierung hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich die Regierung bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerfGE 56,110, 123, DVBL 1978, 845).

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen vielmehr das Wesen der Planung aus (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1020).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch öffentliche und private Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Damit sind auch öffentliche und private Belange unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 21 Abs. 1 UVPG einzubeziehen. Auch wirtschaftliche Interessen sind einzustellen.

Die in § 21 Abs. 1 UVPG geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange werden wie oben ausgeführt gewahrt. Darüber hinaus ist der weiterhin bestehende Bedarf an Ölprodukten für den Zweck der Landesverteidigung ein öffentlicher Belang. Die Deckung dieses Bedarfs soll mit dem hierfür sichersten Transportmittel erfolgen. Nach herrschender Meinung ist dies die Versorgung über Fernleitungen.

Rechte privater Dritter werden über § 21 Abs. 1 UVPG nicht unmittelbar berücksichtigt. Sie sind aber Teil des Abwägungsvorgangs. Es besteht ein Interesse der Grundstückseigentümer am Werterhalt der Grundstücke, auf denen die Trasse verläuft. Hierzu gehört das Interesse des Einzelnen an der Sicherheit der Leitung. Dieses wird bereits von der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit umfasst. Die Gewährung des Durchleitungsrechtes in Form der Eintragung einer beschränkt – persönlichen Dienstbarkeit wurde bereits bei Errichtung der Leitung zwischen der Betreiberin und den Grundstückseigentümern vereinbart. Auf Bestand und Inhalt dieser Vereinbarungen und der erfolgten Eintragungen ins Grundbuch hat das vorliegende Verfahren keine Auswirkungen.

Es liegen somit keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Plangenehmigung anzuführen wären. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, konnte der

Weiterbetrieb genehmigt werden. Gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Damit ist ein behördliches Ermessen auch hinsichtlich der Auflagen eröffnet. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sind die auferlegten Nebenbestimmungen notwendig, um den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitung zu gewährleisten. Bei den festgesetzten Bedingungen und Auflagen handelt es sich, soweit geregelt, um Vorgaben der TRFL, im Übrigen um Bestimmungen, die sich beim Betrieb von Rohrleitungsanlagen in den vergangenen Jahren bewährt haben. Aufgrund der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht erfolgt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 19 b Abs. 1 S. 3 WHG.

H. Kosten

Anzuwendendes Kostenrecht ist das bayer. Kostengesetz – KG-. Außer dem bayer. Kostengesetz ist zwar von bayer. Behörden des Freistaates Bayern, die Bundesrecht anwenden, auch das Verwaltungskostengesetz des Bundes (VwKostG) vom 23.06.1970 zu beachten. Voraussetzung für eine Kostenerhebung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG ist aber, dass das anzuwendende Bundesrecht selbst eine kostenrechtliche Erhebungsgrundlage enthält. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Planfeststellung erfolgt gem. § 20 UVPG i.V.m. § 19 a WHG. Weder das UVPG noch das WHG enthalten kostenrechtliche Erhebungsgrundlagen. Es verbleibt daher bei dem Grundsatz, wonach das Kostenrecht grundsätzlich der landesrechtlichen Regelung unterliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5 und 6 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, FayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 27. Dezember 1999 (GVBI S. 554) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 des Kostenverzeichnisses – KVz – vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766), Art. 7 und 10 KG.

Nach Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 KVz beträgt der Gebührenrahmen für die Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP durchzuführen ist, 1000 bis 50.000 Euro. Im vorliegenden Fall wurde nicht erneut eine befristete Genehmigung, sondern eine unbefristete Genehmigung erteilt. Es handelt sich hierbei um eine vergleichbare Amtshandlung gem. Art. 6 KG, mit der Folge, dass der Gebührenrahmen der Nummer 1.5.2.1 heranzuziehen ist. Gemessen am Verwaltungsaufwand des Verfahrens erscheint eine Gebühr in Höhe von 20.000 Euro als angemessen.

An Auslagen werden die dem LfU für sein Sachverständigengutachten zustehende Entschädigung sowie die durch die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen festgesetzt (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KG). Das Sachverständigengutachten des TÜV wird von diesem bei der Antragstellerin unmittelbar geltend gemacht.

Die genaue Aufstellung der Kosten und Auflagen wird der Antragstellerin gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Sterzel
Oberregierungsrätin